
BGI 697 (bisher ZH 1/635)

Prüfpflichten – Schutzalter – Alleinarbeit

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

1998

Einleitung

Das berufsgenossenschaftliche Regelwerk enthält eine Vielzahl von Vorschriften, in denen festgelegt ist,

- daß bestimmte Einrichtungen zu prüfen sind,
- an welchen Arbeitsplätzen und für welche Tätigkeiten Versicherte ein Mindestalter erreicht haben müssen und
- bei welchen Arbeiten die Anwesenheit einer zweiten Person erforderlich ist.

In dieser Broschüre sind abschnittsweise diejenigen Bestimmungen zusammengestellt, die in den von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und den für eine Reihe wichtiger Arbeiten geltenden Richtlinien, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz und Merkblätter enthalten sind.

Das Verzeichnis ist vollständig überarbeitet worden und entspricht dem Stand Mai 1998.

Prüfpflichten

Um den sicheren Betrieb zu gewährleisten, sind verschiedene Maschinen, Geräte und Einrichtungen

- vor der Inbetriebnahme,
- nach wesentlichen Änderungen,
- in bestimmten Zeitabständen,

einer Prüfung ihres sicherheitstechnischen Zustandes zu unterziehen. Neben dem Prüfumfang ist auch angegeben, welche Personen die Prüfungen durchführen müssen.

In einigen Fällen wird auch ein schriftlicher Nachweis über die durchgeführte Prüfung und dabei festgestellte Mängel verlangt.

"Allgemeine Vorschriften" (VBG 1)

vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.9.1991 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Einrichtungen – allgemein –	§ 39 (1), (2)	Überprüfung auf sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel	Unternehmer, im Einzelfall auf Anordnung der BG durch Sachverständigen	vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen, nach Änderungen oder Instandsetzungen	–	–
2 Sicherheitseinrichtungen, z.B. – Sicherheitsbeleuchtungen, – Absaugeinrichtungen, – Signalanlagen, – Notaggregate, – Notschalter	§ 39 (3)	Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen, nach Änderungen oder Instandsetzungen, mindestens jährlich einmal	–	–
3 Besondere Sicherheitseinrichtungen						
3.1 Feuerlöscheinrichtungen	§ 39 (3) § 43 (8)	Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen, nach Änderungen oder Instandsetzungen, mindestens jährlich einmal	Schriftlich: Prüfvermerk an der Feuerlöscheinrichtung oder Prüfbericht	–
3.2 Feuerlöscher	§ 39 (3) § 43 (8)	Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Unternehmer	mindestens alle zwei Jahre	Prüfvermerk am Feuerlöscher oder Prüfbericht	–
3.3 Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung	§ 39 (3)	Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen, nach Änderungen oder Instandsetzungen, mindestens alle zwei Jahre	–	–

"Kohlenstaubanlagen" (VBG 3)

vom 1.4.1992 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1992

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Sicherheitstechnische Einrichtungen	§ 30 (1)	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, danach mindestens alle 6 Monate	Prüfbuch	–
2 Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen von Kohlenstaubanlagen	§ 30 (2)	entsprechend der "Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen" vom 27.2.1980 (BGBl. 1 S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.1990 (BGBl. 1 S. 2422)	auf Veranlassung des Unternehmers	mindestens jährlich	Prüfbuch	–

"Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4)

vom 1.4.1979 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1997

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	§ 5 (1) Nr. 1, (3) § 5 (4)	Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes Eine Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser UVV entsprechend beschaffen sind.	Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
2 Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle 1A	Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes	Elektrofachkraft	alle 4 Jahre	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
3 Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in "Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art" (DIN VDE 0100 – Gruppe 700)	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle 1 A	Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes	Elektrofachkraft	1 Jahr	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
4 Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle 1 A	Prüfung auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte	monatlich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
5 Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungs-Schutzschalter – in stationären Anlagen – in nichtstationären Anlagen	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle 1 A	Prüfung auf einwandfreier Funktion durch Betätigungen der Prüfeinrichtung	Benutzer Benutzer	6 Monate arbeitstäglich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
6 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt) – Verlängerungs- und Geräteanschlußleitungen – Anschlußleitungen mit Stecker – bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluß	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle 1 B	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monaten*) Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden. Maximalwerte: Auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen 1 Jahr , in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen 2 Jahre .	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	*) siehe "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen"

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
7 Isolierende Schutzbekleidung (soweit benutzt)	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle C	Prüfung auf augenfällige Mängel	Benutzer	vor jeder Benutzung	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
		Prüfung auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzwerte	Elektrofachkraft	12 Monate 6 Monate für isolierende Handschuhe	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
8 Isolierte Werkzeuge, Kabelschneidgeräte; isolierende Schutzvorrichtungen sowie Betätigungs- und Erdungsstangen	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle C	Prüfung auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel	Benutzer	vor jeder Benutzung	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
9 Spannungsprüfer, Phasenvergleich	§ 5 (1) Nr. 2, (3) Tabelle C	Prüfung auf einwandfreie Funktion	Benutzer	vor jeder Benutzung	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
10 Spannungsprüfer, Phasenvergleich und Spannungsprüfsysteme (Kapazitive Anzeigesysteme) für Nennspannungen über 1 kV	§ 5 (1) Nr. 2, (3)	Prüfung auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzen	Elektrofachkraft	6 Jahre	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	–
Anmerkung zu den Gegenständen, die unter § 5 (1) Nr. 2 (3) aufgeführt sind:	DA zu § 5 (1) Nr 2	<p>Die Forderungen sind für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel auch erfüllt, wenn diese von einer Elektrofachkraft ständig überwacht werden. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel gelten als ständig überwacht, wenn sie kontinuierlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – von Elektrofachkräften Instandgehalten und – durch meßtechnische Maßnahmen im Rahmen des Betriebes (z.B. Überwachung des Isolationswiderstandes) geprüft werden. <p>Die ständige Prüfung als Ersatz für die Wiederholungsprüfung gilt nicht für die elektrischen Betriebsmittel der Tabellen 1 B und 1 C.</p>				

"Kraftbetriebene Arbeitsmittel" (VBG 5)

vom 1.4.1986 i.d.F. vom 1.1.1993 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Kraftbetriebene Arbeitsmittel mit gefahrbringenden Bewegungen einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen, Einrichtungen mit Schutzfunktion und ihrer Verriegelungen oder Kopplungen	§ 29 (1)	Überprüfung auf sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Abständen, nach Änderungen oder Instandsetzungen	–	–

"Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließt- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen" (VBG 7n6)

vom 1.1.1955 i.d.F. vom 1.1.1997

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Schleifkörper	–	–	–	–	–	§§ 7 und 22 außer Kraft; siehe UVV "Schleif- und Bürstwerkzeuge" (VBG 49)
2 Großschleifkörper	–	–	–	–	–	§§ 7 und 22 außer Kraft; siehe UVV "Schleif- und Bürstwerkzeuge" (VBG 49)

"Winden, Hub- und Zuggeräte" (VBG 8)

vom 1.4.1980 in der Fassung vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Winden, Hub- und Zuggeräte einschließlich Tragkonstruktionen sowie Seilblöcke	§ 23 (1) und (3) § 23a (1) und DA	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft (im wesentlichen auf Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen, Zustand des Gerätes, der Tragmittel, der Rollen, der Ausrüstung und der Tragkonstruktion)	Sachkundiger	vor erster Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	z.B. durch Eintragung der Prüfergebnisse in ein Prüfbuch, durch Führen einer Kartei, durch Prüfplakette	siehe auch: "Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte" (ZH 1/25) bzw. "Prüfbuch für den Kran" (ZH 1/29)
	§ 23 (2) § 23a und DA	Vollständigkeit, Eignung und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen, Zustand des Gerätes, der Tragmittel, der Rollen, der Ausrüstung und der Tragkonstruktion	Sachkundiger	mindestens einmal jährlich, darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich	z.B. durch Eintragung der Prüfergebnisse in ein Prüfbuch, durch Führen einer Kartei, durch Prüfplakette	siehe auch: "Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte" (ZH 1/25) bzw. "Prüfbuch für den Kran" (ZH 1/29)
2 Kraftbetriebene Seil- und Kettenzüge zum Heben von Lasten sowie kraftbetriebene Kranhubwerke	§ 23 (4), (5) § 23a (2)	Verbrauchter Anteil der theoretischen Nutzungsdauer	Unternehmer, ggf. Sachverständiger	mindestens einmal jährlich, darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich	Prüfbuch	§ 23 (5) regelt Abweichungen von Absatz 4 und gibt die Bedingungen an
3 Notendhalteinrichtungen	§ 27	Funktionsprüfung	Geräteführer	bei Beginn jeder Arbeitsschicht	–	ausgenommen sind Rutschkupplungen

"Krane" (VBG 9)

vom 1.12.1974 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Kraftbetriebene und andere Krane mit mehr als 1000 kg Tragfähigkeit, teilkraftbetriebene Turmdrehkrane	§ 25 § 27 § 28	Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft Für Krane nach § 3a (3): Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung	– Sachverständiger des TÜV oder von der Berufsgenossenschaft ermächtigte Sachverständige – Sachkundiger sofern die Prüfung durch einen Sachverständigen nicht vorgeschrieben ist.	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	Prüfbuch	Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich für – betriebsbereit angelieferte und typgeprüfte Krane (Baumusterprüfung liegt vor) – Krane mit EG-Konformitätserklärung
2 Krane, allg.	§ 26 § 27	Prüfung aller Teile	Sachkundiger	nach Bedarf, jährlich mindestens einmal	Prüfbuch	–
3 Regelungen für bestimmte Krane: – Turmdrehkrane – Kraftbetriebene Turmdrehkrane, kraftbetriebene Fahrzeugkrane, ortsveränderliche kraftbetriebene Derrick-Krane, LKW-Anbaukrane	§ 26 (1) § 27 § 26 (2) § 26 (3) § 27	Prüfung aller Teile Prüfung aller Teile	Sachkundiger Sachverständiger des TÜV oder von der Berufsgenossenschaft, dem Amt für Arbeitsschutz und der Technischen Überwachungsämter in Hessen ermächtigter Sachverständiger	bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten mindestens alle 4 Jahre, kraftbetriebene Turmdrehkrane und kraftbetriebene Fahrzeugkrane darüber hinaus: nach dem 12. Betriebsjahr und danach jährlich	Prüfbuch Prüfbuch	– Prüfanforderung des Abs. 2 gilt nicht für ständig angebaute Ladekrane
Anmerkungen zur Führung und Aufbewahrung des Prüfbuches	§ 27 (3), (4)	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ortsveränderlichen Kranen muß eine Kopie des letzten Prüfberichtes des Sachkundigen und des Sachverständigen beim Kran aufbewahrt werden. – Der Prüfbericht der wiederkehrenden Prüfung von Turmdrehkranen nach § 26 (2) und (3) muß der zuständigen Berufsgenossenschaft zugesandt werden. 				

"Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb" (VBG 9a)

vom 1.1.1991 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Lastaufnahmemittel	§ 39 § 42 (1) § 43	Sicht- und unktionsprüfung, die sich auf die Prüfung der Bauteile und Einrichtungen, auf den bestimmungsgemäßen Zusammenbau sowie auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen erstrecken	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme	–	Im Einzelfall kann die Berufsgenossenschaft die Führung des Prüfnachweises auch für sonstige Prüfungen verlangen
2 Lastaufnahmeeinrichtungen	§ 40 (1) § 42 (1) § 43	Sicht- und Funktionsprüfungen, die sich auf die Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, auf den bestimmungsgemäßen Zusammenbau sowie auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen erstrecken	Sachkundiger	in Abständen von längstens einem Jahr	Über die Prüfung von Tragmitteln muß Nachweis geführt werden	Im Einzelfall kann die Berufsgenossenschaft die Führung des Prüfnachweises auch für sonstige Prüfungen verlangen
	§ 41 § 42 (3) § 43	außerordentliche Prüfung nach Art und Umfang des Schadensfalles, des Vorkommnisses oder der Instandsetzungsarbeit	Sachkundiger	nach Schadensfällen, besonderen Vorkommnissen oder Instandsetzung	Über die Prüfung von Tragmitteln muß Nachweis geführt werden	Im Einzelfall kann die Berufsgenossenschaft die Führung des Prüfnachweises auch für sonstige Prüfungen verlangen
3 Rundstahlketten, die als Anschlagmittel verwendet werden	§ 40 (2) § 42 (2) § 43	besondere Prüfung auf Rißfreiheit (zusätzlich zu den Sicht- und Funktionsprüfungen) Die Prüfungen auf Rißfreiheit sind physikalisch-technische Prüfungen	(Sachkundiger)	in Abständen von längstens drei Jahren	Über die Prüfung muß Nachweis geführt werden	Im Einzelfall kann die Berufsgenossenschaft die Führung des Prüfnachweises auch für sonstige Prüfungen verlangen
4 Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung	§ 40 (3) § 43	besondere Prüfung auf Drahtbrüche und Korrosion Die Prüfungen sind physikalisch-technische Prüfungen	(Sachkundiger)	in Abständen von längstens drei Jahren	Über die Prüfung muß Nachweis geführt werden	Im Einzelfall kann die Berufsgenossenschaft die Führung des Prüfnachweises auch für sonstige Prüfungen verlangen

"Stetigförderer" (VBG 10)

vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Fahrbare Traggerüste in Portal-, Halbportal- und Brückenbauweise	§ 50 § 52	Gesamtprüfung Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	Prüfbuch	–
	§ 51 § 52	Prüfung der Arbeitssicherheit	Sachkundiger	entsprechend den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich	Prüfbuch	–
	§ 58 (2)	Prüfung der Funktion der Bremsen und Notendhalteinrichtungen	Geräteführer	bei Arbeitsbeginn	–	–
2 Fahrbare Traggerüste	§ 51 § 52	Prüfung der Arbeitssicherheit	Sachkundiger	entsprechend den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich	Prüfbuch	–
	§ 58 (2)	Prüfung der Funktion der Bremsen und Notendhalteinrichtungen	Geräteführer	bei Arbeitsbeginn	–	–

"Fahrzeuge" (VBG 12)

vom 1.10.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs	§ 36 (1)	Prüfung der Wirksamkeit	Fahrzeugführer	vor Beginn jeder Arbeitsschicht	–	siehe auch "Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal" (ZH 1/282.1)
2 Fahrzeuge – allgemein –	§ 57, DA zu Abs. 1	Prüfung auf betriebssicheren Zustand	Sachkundiger	bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich	schriftlicher Nachweis z.B. Prüfbuch, Prüfbericht; Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Prüfung	siehe auch "Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal" (ZH 1/282.1) Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen umfaßt sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeits-sicheren Zustand des Fahrzeuges. Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt. Für Personenkraftwagen und Krafträder gelten Sachkundigenprüfungen als durchgeführt, wenn über die in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen ordnungsgemäß durchgeführte Inspektionen mängelfreie Ergebnisse einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegen. Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung kann die Prüfung von Aufbauten und Einrichtungen erforderlich sein, wenn die durch Verordnung, Unfallverhütungsvorschrift oder Richtlinie bestimmt ist (Näheres siehe DA zu Abs. 1).

"Hebebühnen" (VBG 14)

vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Nicht betriebsbereit angelieferte Hebebühnen	§ 38 (3) § 42	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme	Prüfbuch mit folgenden Angaben: 1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe der noch ausstehenden Teilprüfungen 2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel 3. Beurteilung, ob der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen 4. Angaben über notwendige Nachprüfungen 5. Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers	Nachweis durch Prüfbuch nur erforderlich bei – Hebebühnen mit mehr als 2 m Hubhöhe, – Hebebühnen die dafür bestimmt sind, daß Personen auf dem Lastaufnahmemittel mitfahren oder sich darunter aufhalten Für sonstige Hebebühnen kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall die Führung von Prüfbüchern verlangen. Siehe auch „Grundsätze für die Prüfung von Hebebühnen durch den Sachverständigen“ nach der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14) (ZH 1/490)
2 Alle Hebebühnen	§ 39 § 41 (2) §42	im wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfung, Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen und Vollständigkeit des Prüfbuches	Sachkundiger	in Abständen von längstens 1 Jahr	Prüfbuch mit folgenden Angaben: 1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe der noch ausstehenden Teilprüfungen 2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel 3. Beurteilung, ob der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen 4. Angaben über notwendige Nachprüfungen 5. Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers	Nachweis durch Prüfbuch nur erforderlich bei – Hebebühnen mit mehr als 2 m Hubhöhe – Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, daß Personen auf dem Lastaufnahmemittel mitfahren oder sich darunter aufhalten Für sonstige Hebebühnen kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall die Führung von Prüfbüchern verlangen. Siehe auch „Grundsätze für die Prüfung von Hebebühnen durch den Sachverständigen“ nach der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14) (ZH 1/490)

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
3 Hebebühnen mit mehr als 2 m Hubhöhe sowie Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, daß Personen auf dem Lastaufmittel mitfahren oder sich unter dem Lastaufnahmemittel oder der Last aufhalten	§ 40 § 41 (3) § 42	Prüfumfang richtet sich nach Art und Umfang der Änderung der Konstruktion oder der Instandsetzung	Sachverständiger	nach Änderung der Konstruktion und nach wesentlichen Instandsetzungen an tragenden Teilen vor der Wiederinbetriebnahme	Prüfbuch mit folgenden Angaben: 1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe der noch ausstehenden Teilprüfungen 2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel 3. Beurteilung, ob der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen 4. Angaben über notwendige Nachprüfungen 5. Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers	Nachweis durch Prüfbuch nur erforderlich bei – Hebebühnen mit mehr als 2 m Hubhöhe, – Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, daß Personen auf dem Lastaufnahmemittel mitfahren oder sich darunter aufhalten Für sonstige Hebebühnen kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall die Führung von Prüfbüchern verlangen. Siehe auch „Grundsätze für die Prüfung von Hebebühnen durch den Sachverständigen“ nach der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14) (ZH 1/490)
4 Ortsveränderliche Hebebühnen	§ 46 (2)	Prüfung der ordnungsgemäßen Auflage der Abstützungen	Bedienperson	vor jedem Einsatz	–	–
5 Fahrbare Hebebühnen, die im öffentlichen Straßenverkehr oder als Schienenfahrzeuge bei Bahnen des öffentlichen Verkehrs oder des nichtöffentlichen Verkehrs eingesetzt werden, unterliegen auch den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften. Die darin vorgeschriebenen Prüfungen werden durch Prüfungen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht berührt. Sie sind zusätzlich durchzuführen.	–	–	–	–	–	–

"Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (VBG 15)

vom 1.4.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Gasschläuche	§ 38 (1), Nr. 2	Sichtprüfung auf einwandfreien Zustand	vom Unternehmer bestimmte Person	täglich vor Arbeitsbeginn	—	—
2 Nasse Gebrauchsstellenvorlagen	§ 41	Prüfung auf ausreichenden Flüssigkeitsinhalt	vom Unternehmer bestimmte Person	mindestens einmal je Schicht vor Beginn der Schweißarbeiten und nach jedem Flammrückschlag	—	Die Prüfung hat in drucklosem Zustand zu erfolgen
3 Mehrere zusammengeschaltete Stromquellen	§ 43 (1), Nr. 2	Prüfung, ob Schweißstromquellen für Zusammenschaltung geeignet sind und die zulässige Leerlaufspannung nicht überschritten werden kann	Sachkundiger	vor Beginn von Lichtbogenarbeiten	—	—
4 Trockene Gebrauchsstellenvorlagen	§ 49 Nr. 1	Gasrücktritt und Dichtheit Prüfung auf Sicherheit gegen Gasrücktritt	Sachkundiger	mindestens einmal jährlich	—	—
5 Nasse Gebrauchsstellenvorlagen	§ 49 Nr. 2	Prüfung auf Sicherheit gegen	Sachkundiger	mindestens einmal jährlich	—	—
6 Nicht ortsfeste Einrichtungen der Lichtbogentechnik, z.B. Schweißleitungen, Stabelektrodenhalter, Netzanschlüsse, Netzanschlüsse, Schweißstromquellen	DA zu § 49	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand Funktionsprüfung sicherheitstechnische Einrichtungen Prüfung der Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme auf Wirksamkeit Sichtprüfung der geöffneten Steckverbindungen Isolationsprüfung von Eingangs- und Ausgangsstrom gegen Körper und beide Stromkreise gegeneinander nach innerer Reinigung der Schweißstromquellen	Elektrofachkraft oder unter deren Leitung, ggf. unterwiesene Personen (vgl. VBG 4) s. o. s. o. s. o. s. o.	vierteljährlich als Empfehlung vierteljährlich als Empfehlung vierteljährlich als Empfehlung jährlich als Empfehlung jährlich als Empfehlung	— — — — —	Abweichend von den Prüffristen der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4) werden verkürzte Prüffristen für <u>nicht ortsfeste</u> Einrichtungen der Lichtbogentechnik empfohlen Im übrigen gilt hinsichtlich der Prüfungen von elektronischen Einrichtungen der Schweißtechnik § 5 der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4)

"Verdichter" (VBG 16)

vom 1.4.1987 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Verdichter mit Ausnahme ortsveränderlicher Luftverdichter sowie stationäre mit einer Motorleistung bis 100 kW	§ 18a	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme (im Ausnahmefall auch während der Inbetriebnahme)	schriftliche Dokumentation	Der Prüfnachweis ist bis zur nächsten Prüfung, mindestens jedoch drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren. Die Prüfpflicht gilt ebenfalls für Verdichter, die für Arbeitsverfahren umgebaut oder mit weiteren Ausrüstungen ergänzt werden und für einen Betrieb bestimmt sind, der in der Betriebsanleitung des Herstellers des Verdichters nicht vorgesehen ist.
2 Sicherheitseinrichtungen an Verdichtern	§ 18b (1), (5), (6)	Funktionsprüfung	Sachkundiger	Zeitabstände auf der Grundlage der Betriebsweise und des Fördermediums vom Unternehmer festzulegen	schriftliche Dokumentation	Der Prüfnachweis ist bis zur nächsten Prüfung, mindestens jedoch drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren.
3 Verdichter und deren Ausrüstungsteile nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit beeinflussen können	§ 18b (2), (5) (6)	Funktionsprüfung	Sachkundiger	nach Ausführung der Arbeiten	schriftliche Dokumentation	Der Prüfnachweis ist bis zur nächsten Prüfung, mindestens jedoch drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren.
4 Verdichter zum Verdichten von Gasen und Dämpfen mit gefährlichen Eigenschaften	§ 18b (3), (5), (6)	Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	nach Instandsetzungsarbeiten, die ihre Sicherheit beeinträchtigen können und in wiederkehrenden Zeitabständen. Zeitabstände auf der Grundlage der Betriebsweise und des Fördermediums vom Unternehmer festzulegen	schriftliche Dokumentation	Der Prüfnachweis ist bis zur nächsten Prüfung, mindestens jedoch drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren.

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
5 Rohrleitungen als Bestandteile von Verdichtern, sofern in ihnen Gase oder Dämpfe mit gefährlichen Eigenschaften fortgeleitet werden	§ 18b (3), (5), (6)	Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	nach Instandsetzungsarbeiten, die ihre Sicherheit beeinträchtigen können und in wiederkehrenden Zeitabständen. Zeitabstände auf der Grundlage der Betriebsweise und des Fördermediums von Unternehmer festzulegen	schriftliche Dokumentation	Der Prüfnachweis ist bis zur nächsten Prüfung, mindestens jedoch drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren.
6 Ventile an Verdrängerverdichtern	§ 18b (4)	Prüfung auf funktionsgerechten Zusammenbau	Sachkundiger	vor dem Einbau	–	–

"Verwendung von Flüssiggas" (VBG 21)

vom 1.10.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1998

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Flüssiggasanlagen mit Behältern mit mehr als 14 kg zulässigem Füllgewicht in Tunnels, Stollen, Kanalisationen und Räumen ähnlicher Bauart	§ 22 (3)	Prüfung des sicherheitstechnischen Zustands der Anlage und Überwachung der Aufstellung der Flüssiggasanlage und den Druckgasflaschenwechsel	im Betrieb mit Flüssiggasanlagen unterwiesener Versicherter	–	–	–
2 Flüssiggasanlagen für Bauarbeiten in Räumen über Erdgleiche zum Austrocknen und Heizen im durchgehenden Betrieb	§ 22 (13)	Prüfung der Aufstellung des Flüssiggasbehälters, der Verlegung, des Anschlusses und der Dichtheit der Leitungen sowie die Aufstellung der Verbrauchseinrichtung.	Versicherter, der von Unternehmer beauftragt ist	täglich mindestens einmal	–	–
3 Flüssiggasanlagen mit Einwegbehältern	§ 27 (3)	Prüfung auf geschlossene und äußerlich erkennbare Mängel	(Benutzer)	nach jeder Benutzung	–	–
4 Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen für Brennzwecke, soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden	§ 32 § 33 (1), (5)	Prüfung der zusammengebauten Anlage auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit	Sachkundiger	– vor der ersten Inbetriebnahme	Prüfbescheinigung	Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme gelten nicht für Gasverbrauchseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) fallen. Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung durch den Sachverständigen oder Sachkundigen bleiben hiervon unberührt

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
– allgemein –	§ 33 (1), (5)	Prüfung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Dichtheit, Funktion und Aufstellung	Sachkundiger	<ul style="list-style-type: none"> – nach Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können – nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr 	Prüfbescheinigung	
5 Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen mit Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht	§ 33 (2), (5)	<p>Prüfung der zusammengebauten Anlage auf ordnungsgemäße Installation sowie Dichtheit</p> <p>Prüfung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Dichtheit, Funktion und Aufstellung</p>	vom Unternehmer beauftragte Person (Voraussetzung ist, daß die Verbrauchsanlage aus geprüften Einzelteilen zusammengebaut ist)	<ul style="list-style-type: none"> – vor der ersten Inbetriebnahme – nach Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können – nach Betriebsunterbrechungen 	Prüfbescheinigung	Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung durch den Sachverständigen oder Sachkundigen bleiben hiervon unberührt
6 Anlagen mit ortsfesten Verbrauchsanlagen	§ 33 (3)	Prüfung auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung	Sachkundiger	alle 4 Jahre (Bei besonderen Betriebsbedingungen können kürzere Prüf-fristen erforderlich sein.)	Prüfbescheinigung	–
7 Anlagen mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen	§ 33 (4)	Prüfung auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung	Sachkundiger	alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung	–
8 Flüssiggasanlagen in der Fleischwirtschaft	§ 34 § 33 (5)	Prüfung auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen	Sachkundiger	alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung	Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung durch den Sachverständigen oder Sachkundigen bleiben hiervon unberührt
8.1 Verbrauchsanlagen	§ 34 § 33 (5)	Prüfung auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen	Sachkundiger	alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung	Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung durch den Sachverständigen oder Sachkundigen bleiben hiervon unberührt

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
8.2 Verbrauchseinrichtungen von Räucheranlagen	§ 34 § 33 (5)	Prüfung auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen	Sachkundiger	mindestens einmal jährlich	Prüfbescheinigung	–
9 Flüssiggasanlagen für Vorwärmgeräte für Straßenbeläge	§ 35 (2)	Prüfung auf den betriebs-sicheren Zustand	Sachkundiger	entsprechend den Ein-satzbedingungen und den betrieblichen Ver-hältnissen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich	–	–
9.1 Anlageteile der Flüssig-gasanlage, die unter dem Druck der Versorgungsanlage stehen	§ 35 (1) § 33 (5)	Prüfung auf Eignung und richtige Anordnung	Sachverständiger	vor der ersten In-betriebnahme, nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können	Prüfbescheini-gung	Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme gelten nicht für Gasverbrauchs-einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Anglei-chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasver-brauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) fallen. Prüfergebnisse sind dem Sach-verständigen zu dessen Prüfung vorzulegen. Mängelbeseitigungen aufgrund von Prüfungen sind schriftlich festzuhalten.
9.2 Anschlüsse, Leitungen, Armaturen und Ver-brauchseinrichtungen	§ 35 (1) § 33 (5)	Prüfung auf Dichtheit, Funktionsfähigkeit der Absperr-, Regel- und Sicher-heitseinrichtungen	Sachkundiger	vor der ersten Inbe-triebnahme, nach Ver-änderungen, die die Betriebssicherheit be-einflussen können	Prüfbescheini-gung	
9.3 Feuerlöscher an Vorwärmgeräten für Straßenbeläge	§ 35 (4)	Prüfung auf Einsatzbereit-schaft	(Sachkundiger)	jährlich	–	–

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
10 Flüssiggasanlagen mit Zerstäubungsbrennern	§ 36 (1)	siehe Punkt 4	Sachverständiger	siehe Punkt 4	Prüfbescheinigung	Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme gelten nicht für Gasverbrauchseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S.15) fallen.
	§ 36 (2)	siehe Punkt 6	Sachkundiger	alle 3 Jahre	Prüfbescheinigung	
Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
11 Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor	§ 37 (1)	Prüfung auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zusätzlich zu § 33 (3)	Sachkundiger	in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jährlich einmal	Prüfbescheinigung	–
11.1 Treibgasanlagen von Fahrzeugen	§ 37 (2)	Feststellung des Schadstoffgehalts im Abgas	Sachkundiger	mindestens halbjährlich	–	–
11.2 Verbrennungsmotor						
12 Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen	§ 38	siehe Punkte 4, 5 und 7 Die Prüfung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit umfaßt insbesondere die Prüfung der Verbrennungsluftzuführungen und Abgasabführungen u.a. auf <ul style="list-style-type: none"> – Dichtheit der Abgasrohre, – freien Durchgang der Abgasrohre, – steigende Verlegung der Abgasrohre in allen Teilen, – Befestigung der Abgasrohre mit Rohrschellen sowie – eine Brennprobe im Anschluß an die Dichtheitsprüfung. 	Sachkundiger	mindestens alle 2 Jahre		

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
13 Flüssiggasanlagen mit ortsfesten Verbrauchsanlagen unter Erdgleiche	§ 39 (1)	Prüfung der zusammengebauten Anlage auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit	Sachverständiger	<ul style="list-style-type: none"> – vor der ersten Inbetriebnahme – nach Veränderungen oder nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können 	–	Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme gelten nicht für Gasverbrauchseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) fallen. Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung bleiben unberührt
	§ 39 (2)	–	Sachkundiger	mindestens einmal jährlich	–	–
14 Ersatzteile für Verbrauchsanlagen unbekannter Herkunft	DA zu § 18 (1)	Prüfung nach der entsprechenden Gerätenorm	Sachkundiger	vor der Verwendung	Bescheinigung des Prüfergebnisses	–
15 Luftfilter von Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor	DA zu § 29 (10)	Prüfung auf Sauberkeit	(Wartungspersonal)	regelmäßig	–	–
16 Hinweis zu den Prüfbescheinigungen	DA zu § 33 (5)	<p>Hinsichtlich Prüfbescheinigungen siehe</p> <ul style="list-style-type: none"> – "Prüfbescheinigung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen nach §§ 32, 33 und 38 der UVV "Verwendung von Flüssiggas" (VBG 21) (ZH 1/56) – Prüfbescheinigung über die Prüfung von Fahrzeugen mit Flüssiggas-Verbrennungsmotor nach §§ 33 und 37 der UVV "Verwendung von Flüssiggas" (VBG 21) (ZH 1/57) 	<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfbescheinigung über die Prüfung von <ul style="list-style-type: none"> • Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken, soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden oder • Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken, soweit sie aus Druckbehältern versorgt werden durch Sachkundige nach § 33 der UVV "Verwendung von Flüssiggas" (VBG 21) (ZH 1/58). 		Technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft sowie Gewerbeaufsichtsbeamte sind zur Einsicht in die Prüfbescheinigungen berechtigt.	

"Bauaufzüge" (VBG 35)

vom 1.4.1983 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Bauaufzüge – allgemein –	§ 29 (3)	Überprüfung der Funktion der Notendhalteinrichtung und der Bremsen	Bedienungspersonal	vor Beginn jeder Arbeitsschicht.	–	–
	§ 43 (1) § 46 (1)	Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft	Sachverständiger für die Prüfung von Bauaufzügen	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	Ergebnisse der Prüfungen schriftlich festhalten und aufbewahren	–
	§ 45 § 46	Prüfung	Sachkundiger	nach Bedarf, jährlich mindestens einmal	Ergebnisse der Prüfungen schriftlich festhalten und bis zur nächsten Prüfung aufbewahren	Keine Aufzeichnungspflicht der Prüfergebnisse für – handbetriebene Bauaufzüge, – Seilrollenaufzüge, – Rahmenstützenaufzüge mit Ausleger
2 Seilrollenaufzüge, Rahmenstützenaufzüge mit Ausleger bis zu einer Tragfähigkeit von 200 kg	§ 29 (3)	Überprüfung der Funktion der Notendhalteinrichtung und der Bremsen	Bedienungspersonal	vor Beginn jeder Arbeitsschicht	–	–
	§ 43 (3)	Prüfung	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	–	–
	§ 45 § 46	Prüfung	Sachkundiger	nach Bedarf, jährlich mindestens einmal	–	–

"Flurförderzeuge" (VBG 36)

vom 1.4.1996 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte, in Schmalgängen für den Betrieb von Flurförderzeugen erforderliche Sicherheitseinrichtungen	§ 37(1) § 38 § 39	Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen, auf Vollständigkeit des Prüfnachweises	Sachkundiger	in Abständen von längstens 1 Jahr	schriftliche Aufzeichnungen mit folgenden Angaben 1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe eventuell noch ausstehender Teilprüfungen 2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel 3. Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen 4. Angaben über notwendige Nachprüfungen 5. Name und Anschrift des Prüfers.	siehe auch "Grundsätze für die Prüfung von Flurförderzeugen" (ZH 1/306) Prüfnachweis für Flurförderzeuge mit durch Muskelkraft bewegtem Fahrwerk nur auf Verlangen der Berufsgenossenschaft oder Arbeitsschutzbehörde. Mängelbeseitigung muß im Prüfnachweis vermerkt sein. Prüfnachweis muß bei Bedarf eingesehen werden können.
2 In Schmalgängen für den Betrieb von Flurförderzeugen erforderliche Sicherheitseinrichtungen	§ 37 (2)	Funktionsprüfung	Bedienpersonal	täglich	–	Dies gilt nicht, sofern ein Ausfall der Sicherheitseinrichtung selbsttätig und für das Bedienpersonal erkennbar angezeigt wird

"Bauarbeiten" (VBG 37)

vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Fertigteile	§ 18 (1)	Überprüfung auf sichtbare Beschädigungen, Verformungen und Risse im Hinblick auf die Tragfähigkeit	Unternehmer	vor dem Transport und vor dem Einbau	–	–
2 Erd- und Felswände	§ 30	Überprüfen auf das Vorhandensein loser Steine oder Massen	mindestens 2 fachlich geeignete Personen	vor Beginn jeder Schicht, nach Bedarf, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – nach starken Regen- oder Schneefällen, – bei einsetzendem Tauwetter, – nach dem Lösen größerer Erd- oder Felsmassen, – nach jeder Sprengung 	–	–
3 Jeder belegte Arbeitsplatz unter Tage	§ 35 (1)	–	Aufsichtsführender	während jeder Schicht mindestens einmal	–	–
4 Nur mit einer Person belegte Arbeitsplätze unter Tage	§ 35 (2)	–	Aufsichtsführender	während jeder Schicht mindestens zweimal	–	–
5 Standsicheres Gebirge unter Tage	§ 37 (1)	Untersuchung auf absturzdrohende Massen	–	regelmäßig	–	–
6 Dieselmotoren unter Tage	§ 41 (3)	Abgasprüfung mit Ermittlung der Schwärzungszahl und des CO-Gehaltes	Unternehmer	regelmäßig, jedoch mindestens alle 4 Wochen	Prüfbericht oder Prüfbuch	Der schriftliche Nachweis ist auf der Baustelle bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren
7 Gerüste, Geräte und andere Einrichtungen, Schutzvorrichtungen, Böschungssicherungen usw., die von anderen zur Verfügung gestellt bzw. durchgeführt und für die eigenen Arbeiten benutzt werden	DA zu § 4	Überprüfung auf augenscheinliche Mängel	Aufsichtsführender	im Rahmen der Leitung und Beaufsichtigung von Bauarbeiten	–	–
8 Seilendverbindungen an Verankerung von Abspannseilen und Gerüstaufhängungen	DA zu § 6 (1)	Überprüfung der Haltbarkeit der Verbindung	–	vor jeder erneuten Verwendung	–	–

"Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues (Erdbaumaschinen)" (VBG 40)

vom 1.4.1976 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Erdbaumaschinen	§ 49 (1) § 50	Prüfung der Funktion der Bedienungseinrichtungen Prüfung aller Teile	Maschinenführer Sachkundiger	vor jeder Arbeitsschicht vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiedereinbetriebnahme, entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen, nach Bedarf zwischenzeitlich, jedoch mindestens einmal jährlich	– schriftlicher Nachweis	– Der schriftliche Nachweis ist bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
2 Erdbaumaschinen im Hebezeugeinsatz	§ 49 (2)	Prüfung der Funktion der Bremsen bzw. Notendhalteinrichtungen	Maschinenführer	vor dem Hebezeugeinsatz	–	–

"Schwimmende Geräte" (VBG 40a)

vom 1.10.1970 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Schwimmende Geräte – allgemein –	§ 5 (1), (3)	geprüfter rechnerischer Nachweis der Schwimmfähigkeit und Ketersicherheit	Sachverständiger des TÜV oder nach § 5 (2) der VBG 40a	vor der ersten Inbetriebnahme; nach Änderungen, welche die Schwimmfähigkeit oder Ketersicherheit beeinflußt haben können	schriftlicher Nachweis mit Unterschrift des Ausfertigers und Prüfvermerk des Sachverständigen	Der Ausfertiger des Nachweises und der Sachverständige dürfen nicht dieselbe Person sein. s. auch ZH 1/137 "Grundsätze für die Aufstellung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte" und ZH 1/138 "Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte sowie für die praktische Erprobung schwimmender Geräte".
	§ 20 (1), (4)	Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser UVV und auf Betriebssicherheit	Sachkundiger	aus gegebenem Anlaß, jedoch mindestens jährlich einmal	Prüfbuch	–
2 Schwimmende Geräte mit Hebezeugen, Löffel- und Greiferbaggern	§ 20 (2), (4)	Probelastung	Sachverständiger des TÜV oder nach § 5 (2) der VBG 40a	vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten, welche die Stabilität oder die Festigkeit beeinflussen	Prüfbuch	s. auch ZH 1/137 "Grundsätze für die Aufstellung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte" und ZH 1/138 "Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte sowie für die praktische Erprobung schwimmender_Geräte".

"Steinbrüche, Gräbereien und Halden" (VBG 42)

mit Durchführungsanweisungen vom 1.4.1998

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Abraum- und Abbauwände über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen	§ 21	Überprüfung auf das Vorhandensein von losen Massen oder Steinen	Unternehmer	vor Beginn der Arbeit, nach Bedarf, nach starken Regen- oder Schneefällen, bei einsetzendem Tauwetter, nach dem Lösen größerer Massen, nach jeder Sprengung,	–	Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn beräumt ist

"Sprengarbeiten" (VBG 46)

vom 1.4.1985 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Zündmaschinen	§ 20 (2)	Prüfung der Leistungsfähigkeit	Sprengberechtigter	mindestens einmal monatlich, wenn fortlaufend benutzt, vor Wiederinbetriebnahme nach Pause von mehr als 1 Monat	–	–
	§ 20 (3)	Prüfung der Leistungsfähigkeit mindestens oszillografisch	Hersteller oder von BG anerkannte Stelle	alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung	–
2 Zünderdrähte, Verlängerungsdrähte, Zündleitungen	§ 24 (1)	Prüfung der unversehrten Isolation durch Inaugenscheinnahme	Sprengberechtigter	beim Herstellen der Zündanlage	–	–
3 Zündkreis	§ 25	Messen des elektrischen Widerstands	Sprengberechtigter	vor dem Zünden	–	–
4 Bohrlöcher	§ 31 (5)	Prüfung des freien Durchgangs	Sprengberechtigter	vor dem Laden	–	–
5 Sprengstelle	§ 42 (2), (3)	Überprüfung auf Gefahrenzustände	Unternehmer	nach jeder Sprengung vor Wiederaufnahme der Arbeiten	–	–

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
6 Großbohrlochsprengungen	§ 46 (3)	Prüfung des Ansatzpunkts und der Richtung der Bohrlöcher	verantwortlicher Leiter	vor dem Laden	–	Der verantwortliche Leiter hat das Herstellen der Zündanlage zu überwachen
	§ 49 (1)	Prüfung des freien Durchgangs der Bohrlöcher	Sprengberechtigter	unmittelbar vor dem Laden	–	
	§ 50 (2) Nr. 4 (3)	Prüfung des Zündkreises auf Nebenschlüsse	Sprengberechtigter	nach Erstellung des Zündkreises	–	
7 Kammersprengungen	§ 53 (2)	Prüfung des Ansetzens und Auffahrens	verantwortlicher Leiter	während der Arbeiten	–	–
8 Sprengungen von Bauwerken und Bauwerkteilen	§ 63b (1)	Prüfung der Zündkreise auf Nebenschlüsse	Sprengberechtigter	beim Laden, wenn Beschädigungen der Isolation der Zündanlage zu erwarten sind	–	–
9 Sprengungen unter Tage	§ 68 (1)	Prüfen des Isolationszustandes des Zündkreises und Messen des elektrischen Widerstandes des Zündkreises gegen Erde bei Reihenschaltung oder gruppenweiser Parallelschaltung	Sprengberechtigter	–	–	–
	§ 72	Feststellen des Abzugs der Sprengschwaden durch Messung (bei drückender Belüftung)	(Unternehmer)	nach jeder Sprengung	–	–
10 Sprengungen in heißen Massen	§ 81 (1)	Prüfung der Sprengzünder auf Stromdurchgang	Sprengberechtigter	vor dem Einfügen in die Schlagpatrone oder vor dem Verbinden mit der Sprengschnur	–	–
11 Schneefeldsprengungen	§ 94 (1)	Überprüfung der Brennzeit der Pulverzündschnur	Sprengberechtigter	bei jeder neuen Lieferung, nach längerer Lagerung	–	–
12 Sprengungen mit elektrischer Zündung in der Nähe von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV und Leitungen elektrischer Bahnen	Anhang 2 zu DA zu § 29	Messung der Abstände	(Sprengberechtigter)	–	–	–

"Strahlarbeiten" (VBG 48)

vom 1.10.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Druckluftstrahlgeräte	§ 21 (2) Nr. 1, (3)	Prüfung auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung (z.B. auch auf Funktionsfähigkeit der Befehls-einrichtung mit selbsttägiger Rückstellung, auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bedienungsanleitung	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme	Prüfbescheinigung	gilt nicht für Strahlgeräte, -maschinen und -anlagen, die unter die Maschinenrichtlinie (RL 89/392/EWG i.d.F. RL 91/368/EWG) fallen
	§ 21 (2) Nr. 2, (3)	Prüfung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion (z.B. auch auf Funktionsfähigkeit der Befehls-einrichtung mit selbsttägiger Rückstellung, auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bedienungsanleitung	Sachkundiger	nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	Prüfbescheinigung	Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung durch den Sachverständigen oder Sachkundigen bleiben davon unberührt
	§ 21 (2) Nr. 3, (3)	Prüfung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung (z.B. auch auf Funktionsfähigkeit der Befehls-einrichtung mit selbsttägiger Rückstellung, auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Betriebsanleitung)	Sachkundiger	nach Änderung des Aufstellungsortes	Prüfbescheinigung	
	§ 21 (2) Nr. 4, (3)		Sachkundiger	nach Instandsetzungen oder Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können	Prüfbescheinigung	

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
2 Strahlmittel	§ 12 (1) DA	Prüfung der maximalen Gehalte an gefährlichen Stoffen gemäß § 7	bestimmte Prüfstelle	<ul style="list-style-type: none"> – bei Anlieferung – bei erstmaliger Anlieferung – bei Folgelieferung 	Prüfbescheinigung vom Hersteller oder Lieferanten Prüfbescheinigung vom Hersteller oder Lieferanten (nach jeweils 3 Jahren neu) oder Nachweis gleichbleibender Qualität durch entsprechendes QM-System	Folgende Prüfstellen führen Strahlmitteluntersuchungen durch: <ul style="list-style-type: none"> – Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM), Berlin – Staatl. Materialprüfungsamt, Dortmund – Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit (BIA), St. Augustin – Institut für Gefahrstoff-Forschung der Bergbau-Berufsgenossenschaft (BGF), Bochum

"Schleif- und Bürstwerkzeuge" (VBG 49)

vom 1.4.1995 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1995

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Schleifwerkzeuge und Spannzeuge	§ 11 (2) Nr. 2 DA zu § 11 (2) Nr. 3	Prüfung auf erkennbare Mängel Klangprüfung bei keramisch verbundenen Schleifkörpern, Schleifsegmenten, Schleifstiften und Schleifkegeln	im Befestigen von Schleifwerkzeugen unterwiesene Versicherte	vor jeder Befestigung	–	–
2 Bürstwerkzeuge	§ 14 (2) Nr. 2	Überprüfung auf erkennbare Mängel	im Befestigen von Bürstwerkzeugen unterwiesene Versicherte	vor jedem Befestigen	–	–
3 Rotierende Schleifwerkzeuge mit Arbeitshöchstgeschwindigkeiten nach Anlage 2	§ 15 (1), (3)	Prüfung, ob der Hersteller, Lieferer oder Einführer die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 (1) bestätigt und die Schleifwerkzeuge nach § 4 (1) gekennzeichnet hat. Anderenfalls hat der Unternehmer die Einhaltung der Anforderungen zu prüfen und die Schleifwerkzeuge zu kennzeichnen	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme	Bestätigung und Kennzeichnung	gilt nicht für Schleifkörper aus Naturstein, Schleifbänder, Schleifhülsen und runde Schleifblätter
4 Rotierende Schleifwerkzeuge mit Arbeitshöchstgeschwindigkeiten, die über die in Anlage 2 festgelegten Arbeitshöchstgeschwindigkeiten hinausgehen	§ 15 (2), (3)	Prüfung, ob eine Baumusterprüfung durchgeführt worden ist und eine Konformitätserklärung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle darüber vorliegt, daß die Schleifwerkzeuge die Bestimmungen des § 5 (2) erfüllen. Anderenfalls ist die Inbetriebnahme nicht zulässig.	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme	Konformitätsbescheinigung	gilt nicht für Schleifkörper aus Naturstein, Schleifbänder, Schleifhülsen und runde Schleifblätter

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
5 Neue Schleifbänder und Schleifhülsen	§ 15 (4)	Prüfung, ob die Bestimmungen des § 5 (5) erfüllt sind	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme	Nachweis dieser Prüfung auch durch Bescheinigung des Herstellers, Lieferers oder Einführers	Forderung ist erfüllt, wenn mindestens ein Schleifband oder eine Schleifhülse eines Fertigungsloses oder einer Lieferung geprüft worden ist
6 Neue rotierende Bürstwerkzeuge	§ 15 (5)	Prüfung, ob die Bestimmungen des § 5 (5) erfüllt sind	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme	Nachweis dieser Prüfung auch durch Bescheinigung des Herstellers, Lieferers oder Einführers	Forderung ist erfüllt, wenn mindestens 0,1 % der Bürstwerkzeuge, mindestens jedoch 1 Bürstwerkzeug eines Fertigungsloses oder einer Lieferung geprüft worden ist
7 Schleifkörper im Magnesitbindung mit Außendurchmesser > 1.000 mm	§ 15 (6)	Prüfung, daß diese Schleifkörper 2 Jahre nach Herstellung nicht mehr in Betrieb genommen werden	Unternehmer	vor der ersten Inbetriebnahme	–	–
	§ 15 (7)	Prüfung auf äußerliche Veränderungen	Unternehmer	in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal monatlich	Prüfbescheinigung oder Prüfbuch (Aufbewahrung bis zur Außerbetriebnahme des Schleifkörpers)	Weiterverwendung bei Rißbildung nicht zulässig

"Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern (VBG 64)

vom 1.10.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Wärmeübertragungsanlage	§19 (1), (4)	Prüfung der Ausrüstung und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Instandsetzung oder einer wesentlichen Änderung	Prüfbuch	Bei Prüfung der Ausrüstung werden die Ausrüstungsteile auf Vorhandensein, Einstellung und Funktionsfähigkeit geprüft.
	§ 19 (2), (4)	Prüfung auf betriebssicheren Zustand	Sachkundiger	mindestens jährlich einmal	Prüfbuch	
2 Wärmeträger	§ 19 (3), (4)	Prüfung auf weitere Verwendbarkeit	Sachkundiger	nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich	Eintragung im Prüfbuch der Anlage	Bedarfsfälle für diese Prüfung liegen z B. vor: <ul style="list-style-type: none"> – bei Beendigung des Anfahrbetriebes – 3 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme – 3 Monate nach Umstellung auf einen anderen Wärmeträger – bei Überhitzung des Wärmeträgers – bei Änderung der Betriebsweise
3 Regel- und Sicherheitseinrichtungen	Anhang 1, Nr. 7.1	Prüfung auf Wirksamkeit (siehe auch VDI-Richtlinie 3033)	–	–	–	–

"Leitern und Tritte" (VBG 74)

vom 1.1.1993 i.d.F. vom 1.1. 1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1995

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Leitern und Tritte	§ 29 (1) DA zu § 29 (1)	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand Prüfung auf Eignung und Beschaffenheit	vom Unternehmer beauftragte Person Benutzer	regelmäßig, entsprechend den Betriebsverhältnissen, ggf. täglich vor dem Gebrauch	ggf. Leiternkontrollbuch –	– –
2 Betriebsfremde Leitern und Tritte	§ 29 (2)	besonders sorgfältige Prüfung auf Eignung und Beschaffenheit	Benutzer	vor Benutzung	–	–
3 Mechanische Leitern	§ 30	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Sachkundiger	nach Änderungen oder Instandsetzungen, mindestens jährlich einmal	Prüfbuch	siehe Prüfbuch für mechanische Leitern (ZH 1/157)

"Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen" (VBG 76)

vom 1.10.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Schutzeinrichtungen und Absaugeinrichtungen	§ 39	Prüfung auf Funktionstüchtigkeit	Versicherter	arbeitstäglich nach dem ersten Ingang-setzen	–	–
2 Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen	§ 40 (1), (3)	Prüfung auf sicheren Zustand	Sachkundiger	in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich	Prüfbescheinigung, z.B. Prüfbuch, Prüfplakette, Maschinendatei	Die regelmäßige Prüfung ist im wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Sie erstreckt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen
3 Einrichtungen, mit denen gesundheitsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgesaugt werden	§ 40 (2), (3)	Prüfung auf Wirksamkeit	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	Prüfbescheinigung, z.B. Prüfbuch, Prüfplakette, Maschinendatei	–

"Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern" (VBG 87)

vom 1.1.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1995

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Flüssigkeit von Flüssigkeitsstrahlern	§ 9 (2)	Prüfung auf gefährliche Reaktionen mit Produktresten oder dem Material des zu bearbeitenden Gegenstandes sowie auf Freisetzung von Gefahrstoffen	vom Unternehmer bestimmte und beauftragte Person	Einsatz des Flüssigkeitsstrahlers	–	siehe auch "Merkblatt für gefährliche chemische Stoffe" (ZH 1/81) und TRGS 519 "Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten"
2 Flüssigkeitsstrahler	§ 22 (1) § 23 (1-4)	Prüfung der wesentlichen Teile auf ordnungsgemäßen Zustand Prüfung auf arbeitssicheren Zustand Die Prüfung von Flüssigkeitsstrahlern, die unter die Maschinenrichtlinie (RL 89/392/EWG i.d.F. RL 91/368/EWG) fallen, vor der ersten Inbetriebnahme beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft	vom Unternehmer beauftragte Person Sachkundiger	vor jeder Inbetriebnahme – vor der ersten Inbetriebnahme – nach Änderungen oder Instandsetzungen von Teilen der Einrichtung, die die Sicherheit beeinflussen – nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Monaten – mindestens alle 12 Monate	– Prüfergebnisse schriftlich festhalten und bis zur nächsten Prüfung aufbewahren, z.B. Prüfbuch, Maschinenkartei, Prüfbescheinigung	Bei stillgelegten Geräten kann die Prüfung bis zur nächsten Inbetriebnahme ausgesetzt werden. Der Prüfnachweis muß am Verwendungsort vorliegen, oder es muß eine Prüfplakette am Gerät angebracht sein.
3 Schlauchleitung	§ 22 (5)	Flüssigkeitsdruckprüfung mit dem vom Schlauchhersteller vorgeschriebenen Prüfdruck	vom Unternehmer beauftragter Sachkundiger	nach dem Einbinden	deutlich erkennbares und dauerhaftes Kennzeichen auf der Schlaucharmatur, welches den Einbinder der Schlauchleitung erkennen läßt bei zulässigen Betriebsdrücken von mehr als 10 bar	–

"Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" (VBG 113)

vom 1.10.1991 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1991

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Ersatzstoffwahl beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	§ 8 (2), (3)	Prüfung, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit geringerem gesundheitlichen Risiko erhältlich sind	Unternehmer	vor beabsichtigter Verwendung bzw. beim Umgang	Ergebnis der Prüfung ist der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen	–
2 Wahl eines Ersatzverfahrens beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	§ 8 (2), (4)	Prüfung, ob durch Änderung des Arbeitsverfahrens auf die Verwendung des krebserzeugenden Gefahrstoffes verzichtet werden oder das Auftreten des krebserzeugenden Gefahrstoffes am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik verhindert oder verringert werden kann.	Unternehmer	vor bzw. bei beabsichtigter Anwendung eines Arbeitsverfahrens	–	–
3 Verwendungsform von krebserzeugenden Gefahrstoffen	§ 12 (1)	Prüfung, ob die Stoffe in Verwendungsformen eingesetzt werden können, durch die die Versicherten krebserzeugenden Gefahrstoffen nicht oder möglichst wenig ausgesetzt sind	Unternehmer	vor dem Umgang	–	–
4 Absaug- und Abscheideeinrichtungen	§ 19 (1), (2) DA zu §19 (2)	Prüfung der Funktionsfähigkeit –	Unternehmer bzw. vom Unternehmer bestimmte Person –	Nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre –	– –	Inspektionsarbeiten in oder an Anlagenteilen, Apparaten, Einrichtungen oder Bauten, bei denen Versicherte krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, dürfen wie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Unternehmers durchgeführt werden. Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit gehören auch Luftmengenmessungen. Siehe auch Abschnitt 7 der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit Arbeitsplatzlüftung (ZH 1/140).

"Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung – Explosionsschutz-Richtlinien – (EX-RL)" (ZH 1/10)

Ausg. Juni 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Ganze Anlage oder Teile davon	E 1.3.3	Prüfung auf Dichtheit	Unternehmer	<ul style="list-style-type: none"> – Vor der ersten Inbetriebnahme – Nach längeren Betriebsunterbrechungen – nach wesentlichen Änderungen – nach Reparatur- oder Umbauarbeiten größeren Ausmaßes – in besonderen Fällen: vor jeder Charge 	–	Siehe auch Prüfbestimmungen in der UVV "Gase" (VBG 61) "Druckbehälterverordnung" "Acetylenverordnung", "Verordnung über brennbare Flüssigkeiten", "Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten"
2 Einrichtungen für die technische Lüftung und die zugehörigen Überwachungseinrichtungen	E 1.3.4.2	Prüfung auf die beabsichtigte Wirksamkeit	sachkundige Person	vor der erstmaligen Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jährlich,	–	Bei ungünstigen Betriebsverhältnissen werden stichprobenhafte Überprüfungen empfohlen.
3 Lüftungsanlagen mit verstellbaren Einrichtungen (z.B. Drosselklappen, Leitbleche, drehzahlveränderliche Ventilatoren)	E 1.3.4.2	Überprüfung auf die beabsichtigte Wirksamkeit	sachkundige Person	vor der erstmaligen Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jährlich, bei jeder Neueinstellung	–	
4 Automatisch verstellte Lüftungseinrichtungen	E 1.3.4.2	Überprüfung auf die beabsichtigte Wirksamkeit im gesamten Einstellbereich	sachkundige Person	vor der erstmaligen Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jährlich	–	
5 Gaswarnanlagen	E 1.4	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit	Sachkundiger	nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen	–	Die Geräte sind gemäß den Gebrauchsanleitungen regelmäßig zu warten und auf Anzeigefähigkeit mit Prüfgas zu testen.

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
6 Gaswarngeräte	E 1.4	Prüfung auf Funktionsfähigkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck oder Baumusterprüfung	von der Berufsgenossenschaft anerkannte Prüfstelle	–	–	Die Funktionsfähigkeit muß vom Hersteller durch ein auf dem Gerät angebrachtes Kennzeichen bestätigt sein.
7 Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten	E 2.3.4	Überprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht	nach Bedarf, jedoch mindestens alle 3 Jahre, soweit sie nicht unter der Leitung: eines verantwortlichen Ingenieurs ständig überwacht werden	Prüfbuch auf Verlangen der zuständigen Behörde	–
8 Anlagenteile, wie Behälter, Apparate, Rohrleitungen in explosionsfester Bauweise	E 3.1	Überprüfung auf betroffene Anlagenteile	Unternehmer	nach Explosions- oder Detonationsereignissen	–	–
9 Druckentlastungseinrichtungen	E 3.2	Überprüfung auf einwandfreien Zustand	Unternehmer	regelmäßig	–	–

"Sicherheitsregeln für Ersatzradunterbringungen an Fahrzeugen" (ZH 1/13)

Ausg. Oktober 1992

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Ersatzradunterbringungen	6.1 6.2	Kontrolle der Befestigung und Sicherung des Ersatzrades sowie der Funktionsweise	Sachkundiger	bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich		Die Prüfung ist in die nach § 57 (1) der UVV "Fahrzeuge" (VBG 12) durchzuführenden Prüfungen einzubeziehen.
2 Ersatzradhebewindlen	5.2.5 6.3	Prüfung der Tragmittel (Seil) auf augenfällige Mängel Prüfung insbesondere des Tragmittels (Seil), der Sicherung der Kurbel gegen unbeabsichtigtes Abgleiten sowie die Funktion der Rücklauf- und Rückschlagsicherungen	Versicherter Sachkundiger	vor der Benutzung bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich		Die Prüfung ist in die nach § 57 (1) der UVV "Fahrzeuge" (VBG 12) durchzuführenden Prüfungen einzubeziehen.

"Sicherheitsregeln für höhenbewegliche Steuerstände von Kranen" (ZH 1/26)

Ausg. April 1990

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Höhenbewegliche Steuerstände	6.1 6.3	Zusätzliche Prüfung zu den Prüfungen nach §§ 25 und 26 UVV "Kranen" (VBG 9)	Ermächtigter Sachverständiger für die Prüfung von Kranen	Spätestens jeweils nach Ablauf von 4 Jahren zusätzlich zu den Kranprüfungen	Prüfbuch des Kranes	Der Austausch von Tragmitteln und Druckschläuchen ist im Prüfbuch des Kranes einzutragen
2 Kran und höhenbeweglicher Steuerstand	6.2 6.3	Prüfung	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme	Prüfbuch des Kranes	Die Prüfung ist erforderlich, wenn der Steuerstand nachträglich angebaut wurde

"Sicherheitsregeln für Schienenhängebahnen" (ZH 1/72)

Ausg. Oktober 1983

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Sicherheitshängebahnen	6.1 6.3	Prüfung auf betriebssicheren Zustand	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	schriftlicher Nachweis	–
	6.2 6.3	Prüfung auf arbeitssicheren Zustand	Sachkundiger	nach Bedarf entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen, jedoch mindestens einmal jährlich	schriftlicher Nachweis	–

"Sicherheitsregeln für Hydraulik-Schlauchleitungen" (ZH 1/74)

Ausg. April 1988

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Schlauchleitungen	6.1	Prüfung auf arbeitssicheren Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme des Technischen Arbeitsmittels und danach mindestens einmal jährlich	–	–

"Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (ZH 1/77)

Ausg. April 1991

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Lüftung	6.3.6	Prüfung der Wirksamkeit	Sachkundiger	nach Unwirksamwerden vor Wiederaufnahme der Arbeiten	–	–
2 Explosionsschutz	8.1	Prüfung der Inertisierung	Sachkundiger	vor Beginn und während der Arbeiten	–	–

"Richtlinien für Laboratorien" (ZH 1/119)

Ausg. Oktober 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Armaturen und Schläuche an Gaszuleitungen und Gasbrennern	4.5.2	Überprüfung auf Schäden	–	häufig	–	–
2 Gashähne und -leitungen	12.1	Prüfung der Dichtheit	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme	–	–
3 Notbrausen	12.2	Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit	Unternehmer	mindestens monatlich	–	–
4 Angelieferte Chemikalien	12.3	Prüfung auf Verwechslungen	fachlich geeigneter Mitarbeiter	bei Anlieferung	–	–

"Merkblatt für Chlorkohlenwasserstoffe" (ZH 1/194)

Ausg. Oktober 1988

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüfrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Chlorkohlenwasserstoffe	6.3.5	Kontrollieren der Stabilität durch Messen des pH-Wertes. Bei sonderstabilisierten Chlorkohlenwasserstoffen zusätzliche Prüfung der Säureadditionsfähigkeit	–	–	–	siehe auch 6.3.14: stabilisierte und sonderstabilisierte Chlorkohlenwasserstoffe dürfen nach einer Wiederaufbereitung ohne sachkundige, kontrollierte Nachstabilisierung nicht mehr für die Behandlung von Metallen, insbesondere von Aluminium und/oder aluminiumhaltigen Werkstoffen eingesetzt werden.

"Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (ZH 1/201)

Ausg. April 1994 in der Fassung 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Feuerlöscher	4.1	amtliche Prüfung	–	–	–	Feuerlöscher müssen zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen.
	6.1 6.2	Prüfung	Sachkundiger	regelmäßig, jedoch mindestens alle 2 Jahre, kürzere Zeitabstände bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse	Prüfvermerk am Feuerlöscher	–

"Richtlinien für Lastaufnahmeeinrichtungen bei der Gewinnung von Werkstein (ZH 1/395)

Ausg. Oktober 1980

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Lastaufnahmemittel	6.2	Prüfung des betriebssicheren Zustands	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich	–	–
2 Lastaufnahmeeinrichtungen	6.2	Prüfung des betriebssicheren Zustands	Sachkundiger	nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich	–	–

"Richtlinien für Flüssigkeitsstrahler" (Spritzgeräte) (ZH 1/406)

Ausg. Oktober 1987

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Flüssigkeitsstrahler	5.4.2	Prüfung, ob die austretende Flüssigkeit mit Produktresten des zu bearbeitenden Gegenstandes auf gefährliche Weise reagieren kann	–	vor dem Einsatz	–	–
	6.1	Überprüfung der wesentlichen Teile auf ordnungsgemäßen Zustand durch Inaugenscheinnahme	Unternehmer	vor jeder Inbetriebnahme	–	Wesentliche Teile sind z.B. Sicherheitseinrichtungen, Schlauchleitungen und Spritzeinrichtungen
	6.2 6.3	Prüfung auf arbeitssicheren Zustand	Sachkundiger	bei Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate	schriftlicher Nachweis; Aufbewahrung bis zur nächsten Prüfung	Bei stillgelegten Geräten kann die Prüfung bis zur nächsten Inbetriebnahme ausgesetzt werden
2 Schlauchleitungen	5.10.3	Flüssigkeitsdruckprüfung mit vorgeschriebenem Prüfdruck nach dem Einbinden einer Schlauchleitung	Hersteller oder Lieferant oder vom Unternehmer bestimmter Sachkundiger	nach dem Einbinden	–	–

"Merkblatt für das Anzünden von Schachtföfen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden" (ZH 1/424)

Ausg. März 1971

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Ofen	3	Prüfung der Luftdurchlässigkeit der Füllung durch zeitweiliges Einschalten des Gebläses		während des Einbringens von gebranntem Kalk oder ähnlichem Füllgut	–	–
	4	Prüfung des Luftdurchganges	Aufsichtsperson	vor dem Anstecken	–	–

"Sicherheitsregeln für die Fahrzeug-Instandhaltung" (ZH 1/454)

Ausg. April 1994

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Feuerarbeiten mit Schutzmaßnahmen nach § 31 VBG 15	5.7.6	Prüfung, daß der Tank kein explosionsfähiges Gemisch enthält	Sachkundiger	vor Beginn der Arbeiten	–	VBG 15: UVV "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren"
2 Bauteile, Rohrleitungen oder Schlauchleitungen der Autogasanlage	5.9.12	Prüfung der Dichtheit der gesamten Anlage mit Druckluft	–	vor dem Befüllen der Anlage mit Autogas	–	–
3 Räder, Felgen und Reifen	5.16	Überprüfung auf sichtbare Schäden	–	beim Füllen von Luftreifen	–	–
4 Feuerlöscher	6.1	Prüfung der Funktionsfähigkeit	–	mindestens alle 2 Jahre	–	–
5 Rollen-Prüfstände	6.2	Prüfung auf richtige Funktion der Sicherheitseinrichtungen	–	regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich	–	Sicherheitseinrichtungen sind z.B. Endschalter an Tastwalzen
6 Hebeeinrichtungen						
6.1 Fahrzeug-Hebebühnen und kraftbetriebene Krane	6.3.1	Prüfung	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme (nicht erforderlich, wenn Typprüfung vorliegt), nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	Prüfbuch	–
6.2 nicht betriebsbereit angelieferte Fahrzeug-Hebebühnen	6.3.1	Prüfung	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme	Prüfbuch	–
6.3 Fahrzeug-Hebebühnen und andere Hebeeinrichtungen	6.3.1	Prüfung	Sachkundiger	regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich	Prüfbuch	–
6.4 Winden, Hub- und Zuggeräte	6.3.1	Prüfung	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme, regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich	–	–

"Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas" (ZH 1/455)

Ausg. März 1978

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Einwegbehälter	5.15	Prüfung auf Leckagen und unverschlossene Ventile	Aufsicht	nach jeder Benutzung	–	–
2 Flüssiggasanlagen	6.1 6.2 6.5	Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit	Sachkundiger	vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen, nach die Betriebssicherheit beeinflussenden Veränderungen	schriftlicher Nachweis	Der Bescheinigung ist eine Schemaskizze beizufügen, aus der der Aufbau der Anlage zu erkennen ist, soweit dies für die Sicherheit von Bedeutung ist.
3 Ortsfeste Verbrauchsanlagen	6.2 6.5	Prüfung der Betriebssicherheit	Sachkundiger	mindestens alle 4 Jahre	schriftlicher Nachweis	Bei ortsfesten Verbrauchsanlagen in der Fleischwirtschaft (vgl. VBG 7g) verkürzt sich die Prüffrist auf 2 Jahre.
	7.2.4	Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen und der Dichtheit	Sachkundiger	mindestens jährlich	–	–
4 Verbrauchsanlagen auf oder in Fahrzeugen sowie ortsveränderliche, die aufgrund ihrer Bewegung erhöhten mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt sind	6.2 6.5	Prüfung der Betriebssicherheit	Sachkundiger	mindestens alle 2 Jahre	schriftlicher Nachweis	–
5 Metallummantelte Schläuche	6.4	Prüfung des betriebssicheren Zustands durch Augenscheinnahme und Druckprüfung mit dem 1,5fachen Betriebsüberdruck	–	nach Bedarf, mindestens halbjährlich	schriftlicher Nachweis	–
6 Behälter mit mehr als 3 kg zulässigem Füllgewicht in Tunnels, Stollen, Kanalisationen und Räumen ähnlicher Bauart	7.3.3	Prüfung des sicherheitstechnischen Zustands der Anlage	sachkundige Aufsichtsperson	täglich	–	–

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
7 Zerstäubungsbrenner	7.6.8 7.6.9	Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit	Sachverständiger	vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen, nach die Betriebssicherheit beeinflussenden Veränderungen, jährlich	schriftlicher Nachweis	Die Prüfungen sind auch auf Einhaltung der Abschnitte 7.6.1 bis 7.6.5 und 7.6.7 zu erstrecken.
8 Treibgasanlagen auf Fahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird	7.7.15	Prüfung der Funktionsfähigkeit und der Dichtheit sowie des CO-Gehaltes der Abgase	Sachkundiger	regelmäßig, jedoch mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis	Der CO-Gehalt der Abgase ist auf den erreichbar niedrigsten Wert zu bringen.

"Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel" (ZH 1/461)

Ausg. Oktober 1989

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Hochziehbare Personenaufnahmemittel	4.1.2.2	Prüfung der statischen Berechnung	Dienststelle der Bauaufsichtsbehörde, Prüfämter für Baustatik, amtlich anerkannter Prüfsachverständiger, Sachverständiger	auf Verlangen der Berufsgenossenschaft	geprüfte statische Berechnung	–
	5.1.6	Sicht- und Funktionsprüfung	Hebezeugführer gemeinsam mit den Aufsichtsführenden	täglich während der Benutzung	–	Die Prüfung umfaßt z.B. die Inaugenscheinnahme des hochziehbaren Personenaufnahmemittels, der Lasthakensicherung und der Tragmittel. Die Funktionsprüfung beinhaltet eine Überprüfung der Notendhalteinrichtung und eine Probefahrt, wenn eine solche Prüfung des Hebezeuges am Einsatztag noch nicht stattgefunden hat. Bei Verwendung einer Winde als Hebezeug ist u.a. darauf zu achten, daß die Aufhängung der Umlenrollen ordnungsgemäß ist und das Tragmittel keine Beschädigungen aufweist. Bei Verwendung eines Kranes als Hebezeug müssen die nach der UVV "Kran" (VBG 9) geforderten Prüfungen vorgenommen worden sein.

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen	
	6.1.1 i. Verb. mit 6.1.2 6.5	Überprüfung	Sachverständiger	vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	schriftlicher Nachweis	Ausgenommen sind Teile von hochziehbaren Personenauf- nahmemitteln, wie Hebezeuge und Personenaufnahmemittel, die zuvor durch einen Sachver- ständigen geprüft oder einer Bauartprüfung unterzogen wor- den sind, wenn diese Prüfung die Verwendung für hochziehbare Personenaufnahmemittel einschließt. Die Prüfung durch einen Sach- verständigen vor der ersten In- betriebnahme ist nicht erforder- lich, wenn eine Bauartprüfung durchgeführt worden ist und ein Abdruck der Prüfbescheinigung vorliegt.	
	6.2	Prüfung in allen Teilen auf Betriebssicherheit	Sachkundiger	jährlich mindestens einmal	schriftlicher Nachweis	–	
	6.4	Außerordentliche Prüfung	Sachkundiger	nach Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, welche die Tragfähigkeit beein- flussen können sowie nach Instandsetzungs- arbeiten	–	–	
2	Arbeitskörbe und Arbeitsbühnen mit festangebauten Winden oder mit Winden in der Aufhängung	6.1.3 6.5	Prüfung in allen Teilen auf Betriebssicherheit	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme am Aufstellungsort	schriftlicher Nachweis	–
3	Ortsveränderliche Krane im Einsatz als Hebezeug für Personenaufnahme- mittel	6.3	Prüfung	Sachverständiger bzw. Sachkundiger	Vor dem ersten Einsatz am Aufstellungsort auf Verlangen der Berufs- genossenschaft	–	–

"Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore" (ZH 1/494)

Ausg. April 1989

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	6	Prüfung auf sicheren Zustand	Sachkundiger	vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich	schriftlicher Nachweis z.B. im Prüfbuch	in der Regel ist auch die Fangvorrichtung einzubeziehen.

"Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge" (ZH 1/542)

Ausg. April 1994 in der Fassung 1997

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Steigeisen oder Steigeisengänge	8.1	Überprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand der Steigeisen und ihrer Befestigung	–	vor der Benutzung	–	–

"Richtlinien für Anlagen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln (Lösemittel-Reinigungsanlagen)" (ZH 1/562)

Ausg. April 1992

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Lösemittel-Reinigungsanlagen	6	Prüfung auf arbeitssicheren Zustand	Sachkundiger	nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich	–	Zu prüfen sind z.B. Dichtheit, einwandfreies Funktionieren der Pumpen, Schieber, Ventile, Thermostate und Anzeigergeräte, freier Durchlauf der Leitungen, richtiges Arbeiten der Abscheider, intakte Füllstandsanzeige an Vorratsbehältern, Wirksamkeit der Absaugeinrichtungen, Explosionsschutzmaßnahmen.

"Sicherheitsregeln für berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln" (ZH 1/597)

Ausg. Oktober 1979

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen	6.1 6.2	Prüfung des einwandfreien Zusammenwirkens der Schutzeinrichtung mit der Steuerung des kraftbetriebenen Arbeitsmittels und des Anbaus entsprechend diesen Sicherheitsregeln	Sachkundiger	vor der erstmaligen Inbetriebnahme	schriftlicher Nachweis	–
	6.2	Prüfung des Nachlaufs, Ausnahmen siehe Sicherheitsregeln		je nach Beanspruchung, jedoch mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis	Die Prüfung kann entfallen, wenn eine selbsttätige Nachlaufüberwachungseinrichtung vorhanden ist. Die Forderung der Prüfung des Nachlaufs gilt nicht für kraftbetriebene Arbeitsmittel in Gefahrbereichen.
	6.3	sonstige Prüfungen wie in den Sicherheitsregeln aufgeführt	beauftragte Person	nach jedem Umrüsten, nach Instandsetzungen		

"Regeln für den Einsatz von Schutzkleidungen" (ZH 1/700)

Ausg. April 1994

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Schutzkleidung	7.1.1	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Versicherter	vor jeder Benutzung	–	–
	7.1.2	Prüfung auf Gebrauchstauglichkeit	Unternehmer	entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen	–	–

"Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (ZH 1/701)

Ausg. Oktober 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Atemanschlüsse	8.7 Tabelle 25 Tabelle 26 Tabelle 27 Tabelle 28 Tabelle 30 Tabelle 31 Tabelle 33	Funktions- und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Einsatz sowie in regelmäßigen Zeitabständen	–	–
		Gewindeprüfung	Sachkundiger	alle sechs Jahre	–	–
		vollständige Prüfung	Sachkundiger	nach Austausch von Teilen, die die Dichtheit beeinflussen können	–	–
2 Filtergeräte	8.7 Tabelle 26	Prüfung der Lagerzeit von Gas- und Kombinationsfiltern	Sachkundiger	nach Herstellerangaben	–	–
3 Filtergeräte mit Gebläse	8.7 Tabelle 26	Ladezustand der Batterie, Volumenstrom, Dichtheit des Gerätes	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Einsatz	–	–
4 Preßluftatmer	8.7 Tabelle 27	Funktions- und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Einsatz mindestens jedoch – halbjährlich bei Einsatzgeräten – jährlich bei Reservegeräten	–	–
		Kontrolle	Geräteträger	vor dem Einsatz	–	–
5 Lungenautomaten	8.7 Tabelle 27 Tabelle 28 Tabelle 30	Prüfung der Membran	Sachkundiger	– nach Einsatz in aggressiven Medien oder unter extremen Bedingungen – halbjährlich bei Einsatzgeräten – jährlich bei Reservegeräten	–	–
6 Druckluftflasche	8.7 Tabelle 27 Tabelle 30	entsprechend Druckbehälterverordnung	–	–	–	–
7 Komplettes Kreislaufgerät	8.7 Tabelle 28	Funktions- und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Gebrauch sowie – halbjährlich bei Einsatzgeräten – jährlich bei Reservegeräten	–	–
		Kontrolle	–	vor dem Einsatz	–	–
8 Sauerstoffflasche	8.7 Tabelle 28	entsprechend Druckbehälterverordnung	–	–	–	–

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
9 Regenerationsgerät mit Chemikalsauerstoff	8.7 Tabelle 29	Sichtkontrolle	Geräteträger	vor der Freigabe zum Einsatz sowie vor Gebrauch	–	–
		Dichtheitskontrolle	Gerätewart	– halbjährlich bei Einsatzgeräten – alle drei Jahre bei Reservegeräten	–	–
			Sachkundiger	– jährlich bei Einsatzgeräten – alle drei Jahre bei Reservegeräten	–	–
		Innenkontrolle	Sachkundiger	– alle drei Jahre bei Einsatzgeräten – alle sechs Jahre bei Reservegeräten	–	–
10 Druckluft-Schlauchgerät mit Lungenautomat	8.7 Tabelle 30	Funktions- und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Einsatz, mindestens jedoch halbjährlich	–	–
		Sichtkontrolle	Geräteträger	vor Gebrauch	–	–
11 Druckluft-Schlauchgerät mit Regelventil	8.7 Tabelle 31	Funktions- und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Einsatz, nach dem Einsatz, mindestens jedoch in halbjährlichen Abstand	–	–
		Sichtkontrolle Regelventil auf Funktion prüfen	Geräteträger	vor Gebrauch	–	–
			Geräteträger	vor Gebrauch	–	–
12 Frischluft-Saugschläuchgerätee	8.7 Tabelle 32	Funktions- und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Einsatz, mindestens jedoch halbjährlich	–	–
	8.7 Tabelle 32	Einsatzprüfung	Geräteträger	vor Gebrauch, nach Gebrauch und in halbjährlichem Abstand	–	–
13 Frischluft-Druckschlauchgerätee	8.7 Tabelle 33	Funktions- und Dichtheitsprüfung	Sachkundiger	vor der Freigabe zum Einsatz, mindestens jedoch halbjährlich	–	–
	8.7 Tabelle 33	Kontrolle	Geräteträger	vor Gebrauch, nach Gebrauch und in halbjährlichem Abstand	–	–

"Regeln für den Einsatz von Fußschutz" (ZH 1/702)

Ausg. April 1994

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Isolierender Fußschutz	7.1.2 7.1.3	Kontrolle auf offensichtliche Beschädigungen	Träger	vor jedem Gebrauch	–	–
		Isolationswiderstand	Elektro-Fachkraft	mindestens alle sechs Monate	Eintrag auf Kennzeichnungsfeld	–

"Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz" (ZH 1/703)

Ausg. April 1995

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Augen- und Gesichtsschutz	7.1	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Versicherte	vor Beginn jeder Arbeitsschicht	–	–

"Regeln für den Einsatz von Gehörschützern" (ZH 1/705)

Ausg. Oktober 1993 in der Fassung 1995

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Gehörschützer	8.1.1	Prüfung auf einwandfreien Zustand	Versicherte	vor jeder Benutzung	–	–

"Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen" (ZH 1/706)

Ausg. April 1994 in der Fassung 1995

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
Schutzhandschuhe	7.1.4	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Versicherte	vor jeder Benutzung	–	–

"Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (ZH 1/709)

Ausg. Oktober 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Schutzausrüstung gegen Absturz	8.1.1	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Versicherte	vor jeder Benutzung	–	–
	8.1.2	Prüfung auf einwandfreien Zustand	Sachkundiger	entsprechend den Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen, mindestens jedoch jährlich	–	–
2 Führungen (Schiene) von Steigschutzeinrichtungen	8.1.3	Prüfung auf einwandfreien Zustand	Sachkundiger	nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich falls keine kürzere Frist festgelegt ist.	–	–

"Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" (ZH 1/710)

Ausg. Oktober 1993

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Schutzausrüstung zum Halten und Retten	7.1.1	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Versicherte	vor jeder Benutzung	–	–
	7.1.2	Prüfung auf einwandfreien Zustand	Sachkundiger	entsprechend den Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen, mindestens jedoch jährlich	–	–

"Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken" (ZH 1/712)

Ausg. Oktober 1994 in der Fassung 1996

Prüfgegenstand	Bestimmung	Prüfumfang	Prüfender	Prüffrist	Prüfnachweis	Bemerkungen
1 Schutzausrüstung gegen Ertrinken	7.1.1	Sichtprüfung auf Einsatzbereitschaft und auf äußerlich erkennbare Mängel	Versicherte	vor jeder Benutzung	–	–
	7.1.2	Prüfung auf einwandfreien Zustand	Sachkundiger	entsprechend den Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen, mindestens jedoch jährlich	Prüfbuch oder Checkliste	–

Schutzalter

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten ist ein Mindestalter der Versicherten vorgeschrieben. Im allgemeinen liegt die Grenze bei 18 Jahren. Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn das Erreichen des Ausbildungszieles eine solche Beschäftigung erfordert und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist, kann die Altersgrenze auf 16 Jahre herabgesetzt werden. Andererseits wird das Mindestalter, z.B. beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie beim Einsatz als Sicherungsposten bei Arbeiten im Bereich von Gleisen, für welche die Deutschen Bahnen zuständig sind, auf 21 Jahre hinaufgesetzt.

Regelwerk	Bestimmung	Tätigkeit	Schutzalter	Prüffrist
"Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4) vom 1.4.1979 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1997	DA zu § 6 (1)	Arbeiten an aktiven Teilen elektrischer Anlagen, deren spannungsfreier Zustand für die Dauer der Arbeiten nicht hergestellt oder sichergestellt ist (Arbeiten unter Spannung) sowie beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile	16 Jahre	Ausnahme für Jugendliche über 16 Jahren insoweit als – das Erreichen des Ausbildungszieles eine solche Beschäftigung erfordert und – ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.
"Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen" (VBG 7j) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 14	Betreiben (Bedienen, Rüsten) und Instandhalten (Warten, Instandsetzen) – Sägemaschinen jeder Art, ausgenommen Dekupier- und Handstichsäge- maschinen. – Hobel- und Fräsmaschinen jeder Art, – Scheibenschäl-, Furnierschäl- und Furniermessermaschinen, – Furnierpaketschneidemaschinen, – Hack- und Spaltmaschinen, – Spanschneidemaschinen (Zerspanern) und – Stockscheren mit mechanischem Antrieb	18 Jahre (über 16 Jahre)	Ausnahme für Jugendliche über 16 Jahren insoweit als – das Erreichen des Ausbildungszieles eine solche Beschäftigung erfordert und – ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkun- digen gewährleistet ist. Zu den genannten Maschinen gehören auch Handmaschinen und mehrstufige Maschinen mit Bearbeitungseinheiten der aufgeführten Maschinenorte
"Krane" (VBG 9) vom 1.12.1974 i.d.F. vom 1.11.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994	§ 29 (1), (2)	Selbständiges Führen (Kranführer) oder Instandhalten von Kranen, ausgenommen handbetriebener Krane	18 Jahre	Die Durchführungsanweisung zu § 29 (1) läßt zu Ausbildungszwecken unter Anleitung und ständiger Aufsicht durch erfahrene Personen auch den Einsatz jüngerer Personen zu.
"Stetigförderer" (VBG 10) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 57	Selbständiges Führen (Gerädeführer) oder Warten von fahrbaren Traggerüsten	18 Jahre	–

Regelwerk	Bestimmung	Tätigkeit	Schutzalter	Prüffrist
"Schienenbahnen" (VBG 11) vom 1.10.1986 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 24 (1)	Selbständige Durchführung und Sicherung von Fahrzeugbewegungen bei Eisenbahnen und Straßenbahnen	18 Jahre	Die Durchführungsanweisung weist darauf hin, daß Triebfahrzeugführer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen, deren Fahrzeuge außerhalb von Abstellanlagen und Werkstätten geführt werden, mindestens 21 Jahre alt sein müssen.
"Fahrzeuge" (VBG 12) vom 1.10.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 35 (1), (2)	Selbständiges Führen maschinell angetriebener Fahrzeuge	18 Jahre	Von Abs. 1 Nr. 1 darf unter der Voraussetzung zur Ausbildung zum Berufskraftfahrer abgewichen wer- den, soweit dies zum Erreichen des Ausbildungs- zieles erforderlich ist und <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsicht durch einen vom Unternehmer bestimmten Aufsichtführenden gewährleistet ist oder 2. für jugendliche Versicherte für das zu führende Fahrzeug eine amtliche Fahrerlaubnis nachgewiesen werden kann.
"Hebebühnen" (VBG 14) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996	§ 43	Selbständiges Bedienen von Hebebühnen.	18 Jahre	Der Auftrag zum Bedienen von Hebebühnen muß schriftlich erteilt werden.
"Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (VBG 15) vom 1.4.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1993	§ 25	Schweißarbeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2	18 Jahre (über 16 Jahre)	Jugendliche über 16 Jahre dürfen mit Schweiß- arbeiten beschäftigt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> – dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und – ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist. <p>Jugendliche über 16 Jahre dürfen jedoch <u>nicht</u> mit Schweißarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – in engen Räumen nach § 29, – in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen nach § 30, – an Behältern mit gefährlichem Inhalt nach § 31 beschäftigt werden.
"Bauaufzüge" (VBG 35) vom 1.4.1983 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 29 (1), (2)	Selbständiges Bedienen und Warten eines kraftbetriebenen Bauaufzuges	18 Jahre (über 16 Jahre)	Zulässig für Jugendliche über 16 Jahre, wenn dieses zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Regelwerk	Bestimmung	Tätigkeit	Schutzalter	Prüffrist
"Flurförderzeuge" (VBG 36) vom 1.1.1996 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996	§ 7 (1)	Führen von Flurförderzeugen mit Fahrsitz oder Fahrerstand	18 Jahre	Das Steuern von Flurförderzeugen durch Jugendliche unter 18 Jahren zu berufsbildbezogenen Ausbildungszwecken unter Aufsicht gilt nicht als selbständiges Steuern.
"Bauarbeiten" (VBG 37) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1993	§ 5	Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben	18 Jahre	Sicherungsaufgaben werden wahrgenommen z.B. von Warnposten, Absperrposten, Sicherungsposten, Einweisern.
	§ 70	Einsatz in Rohrleitungen mit einem Lichtmaß bis 800 mm	18 Jahre	–
"Arbeiten im Bereich von Gleisen" (VBG 38a) vom 1.10.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994	5 (3) und DA	Sicherungsposten	18 Jahre (21 Jahre)	Die Deutschen Bahnen verlangen für Sicherungsposten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzt werden, ein Mindestalter von 21 Jahren.
"Bagger, Lader, Planiergeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues (Erdbaumaschinen)" (VBG 40) vom 1.4.1976 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 30	Selbständiges Führen oder Warten von Erdbaumaschinen	18 Jahre	–
"Sprengarbeiten" (VBG 46) vom 1.4.1985 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994	§ 2 Nr. 1 § 5 (1)	Sprengberechtigter Sprenghelfer	21 Jahre 18 Jahre	Siehe § 7, § 8 (1) Nr. 1 und 2 und § 20 des Sprengstoffgesetzes.
"Schacht- und Drehrohröfen" (VBG 47a) vom 1.10.1971 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1971	§ 12	Arbeiten in Öfen	18 Jahre	Jugendliche dürfen mit Arbeiten in Öfen nicht beschäftigt werden.

Regelwerk	Bestimmung	Tätigkeit	Schutzalter	Prüffrist
"Strahlarbeiten" (VBG 48) vom 1.10.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994	§ 9 (1), (2)	Freistrahlarbeiten	18 Jahre (16 Jahre)	Ausnahme für Jugendliche über 16 Jahren, insoweit dies – zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und – ihr Schutz durch einen Aufsichtsführenden gewährleistet ist.
	§ 9 (3)	Rüsten von Druckluftstrahleinrichtungen	18 Jahre	–
"Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen" (VBG 76) vom 1.10.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 35	Rüsten, Beheben von Störungen im Arbeitsablauf und Instandhalten	mindestens 18 Jahre	Der Unternehmer darf mit der selbständigen Durchführung dieser Arbeiten nur Versicherte beauftragen, die mindestens 18 Jahre alt sind, wenn durch Befehlseinrichtungen mit selbstätiger Rückstellung ungesicherte gefahrbringende Bewegungen in Gang gesetzt werden.
"Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern" (VBG 87) vom 1.1.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1995	§ 6	Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern	18 Jahre	Ausnahme für Jugendliche über 16 Jahren, insoweit dies – zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und – ihr Schutz durch einen Aufsichtsführenden gewährleistet ist.
"Silos" (VBG 112) vom 1.10. 1989 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1990	§ 10	Beseitigen von Stauungen	18 Jahre	Siehe auch § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 26 Gefahrstoffverordnung.
"Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" (VBG 113) vom 1.10.1991 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1991	§ 6 (2)	Beschäftigung mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen	16 Jahre	Jugendliche dürfen mit diesen Gefahrstoffen nur beschäftigt werden, wenn – die Auslöseschwelle nicht überschritten wird, – der Umgang mit diesen Gefahrstoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist – der Schutz der Jugendlichen durch einen Aufsichtsführenden gewährleistet ist und – die Jugendlichen von einem ermächtigten Arzt gemäß § 30 "Gefahrstoffverordnung" innerhalb von 12 Wochen vor Beginn der Beschäftigung untersucht worden sind und dem Unternehmer eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

Regelwerk	Bestimmung	Tätigkeit	Schutzalter	Prüffrist
"Sicherheitslehrbrief für Metallbau-Montagearbeiten" (ZH 1/91), Ausg. 1996	2.3	Ausführen von Sicherungsaufgaben, z.B. als Warnposten, Absperrposten, Einweiser, Brandposten	18 Jahre	–
"Sicherheitslehrbrief Umgang mit Gefahrstoffen" (ZH 1/93), Ausg. 1993	7	Umgang mit Gefahrstoffen mit unterschiedlichem Gefährdungspotential	18 Jahre	Jugendliche dürfen nicht oder nur unter Beachtung von Beschränkungen beschäftigt werden (Jugendarbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung).
"Sicherheitslehrbrief für Elektrofachkräfte" (ZH 1/95), Ausg. 1996	21.1	Umgang mit Bolzensetzwerkzeugen	18 Jahre (über 16 Jahre)	Bolzensetzwerkzeuge dürfen von Jugendlichen über 16 Jahre nur benutzt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> – dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und – ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.
"Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen" (ZH 1/183), Ausg. April 1997	7.1	Beschäftigung in kontaminierten Bereichen	18 Jahre (über 16 Jahre)	Jugendliche über 16 Jahre dürfen mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind nur beschäftigt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> – dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und – ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist (§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz).
"Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung)" (ZH 1/241), Ausg. 1997	Anlage XI	Beschäftigung in Sperrbereichen und Kontrollbereichen	18 Jahre	–

Alleinarbeit

Bei einer Reihe von Tätigkeiten unterliegen die Versicherten einer besonderen Gefährdung. Hier muß sichergestellt sein, daß ihnen im Notfall schnell Hilfe zuteil wird.

Für derartige Tätigkeiten wird deshalb bestimmt, daß

- Arbeiten nur im Beisein einer zweiten Person ausgeführt werden dürfen,
- sich die allein arbeitende Person bei der Durchführung der Arbeiten in Sichtweite einer anderen befinden muß,
- sie in kurzen Abständen durch Kontrollgänge beaufsichtigt werden müssen,
- ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet wird, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt oder
- von der allein arbeitenden Person ein Hilfsgerät getragen wird, das Alarm auslöst, wenn sie zu Boden sinkt.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
<p>"Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.9.1991 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996</p>	<p>§ 36 (1), (3)</p>	<p>Gefährliche Arbeiten, allgemein</p> <p>Gefährliche Arbeiten sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweißen in engen Räumen, - Befahren von Behältern oder engen Räumen, - Befahren von Silos, - Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährlichen Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern, - Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern, - Erprobung von technischen Großanlagen, wie z.B. Kesselanlagen, - Sprengarbeiten, - Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, - bestimmte Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln [siehe auch UVV "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4).] 	<p>Gefährliche Arbeiten dürfen nur solchen Personen übertragen werden, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind.</p> <p>Der Unternehmer hat die Überwachung sicherzustellen und insbesondere dafür zu sorgen, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich die allein arbeitende Person in Sichtweite von anderen Personen befindet, - die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird, - ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet wird, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Abständen zu wiederholender Anruf erfolgt, - von der allein arbeitenden Person ein Hilfsgerät (Signalgeber) getragen wird, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person). <p>Grundsätzlich sollte eine "gefährliche Arbeit" nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Es kann jedoch aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, ausnahmsweise eine Person allein mit einer "gefährlichen Arbeit" zu beauftragen. Zur Überwachung können auch Personen-Notsignalanlagen zur ständigen Überwachung gefährlicher Arbeiten eingesetzt werden [siehe "Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen" (ZH 1/217)]</p>
<p>"Kohlenstaubanlagen" (VBG 3) vom 1.4.1992 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1992</p>	<p>§ 27</p>	<p>Befahren von Kohlenstaubsilos</p>	<p>Siehe UVV "Silos" (VBG 112) und "Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (ZH 1/77)</p>
<p>"Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4) vom 1.4.1979 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1997</p>	<p>§ 3</p>	<p>Errichten, Ändern und Instandhalten elektrischer Anlagen und Betriebsmittel</p>	<p>Auch unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft zulässig.</p>
<p>"Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen" (VBG 7j) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993</p>	<p>§ 103</p>	<p>Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten in Spanbeleimmaschinen mit Rührwerk</p>	<p>Der Aufsichtführende hat die Durchführung der Arbeiten festzulegen und ständig zu überwachen. In die Maschine darf nur mit Zustimmung des Aufsichtführenden eingestiegen werden.</p>

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
"Winden, Hub- und Zuggeräte" (VBG 8) vom 1.4.1980 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996	§ 29 (3)	Gerätebedienung ohne ausreichende Beobachtungsmöglichkeit aller Bewegungen der Last oder das Last- aufnahmemittels vom Steuerstand aus.	Einsatz von Einweisern, die das Arbeitsfeld überblicken und sich in geeigneter Weise mit dem Geräteführer jederzeit verständigen können.
"Krane" (VBG 9) vom 1.12.1974 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994	§ 30 (7)	Kranarbeiten – Beobachten der Last bei allen Kran- bewegungen durch den Kranführer – Beobachten des Lastaufnahmemittels bei Leerfahrt durch den Kranführer	Wenn der Kranführer die Last oder bei Leerfahrt das Lastaufnahmemittel nicht beobachten kann, so darf er den Kran nur auf Zeichen eines Einweisers bedienen. Dies gilt nicht für programmgesteuerte Krane.
	§ 30 (10)	Bewegen von Lasten, die von Hand ange- schlagten werden	Von Hand angeschlagene Lasten dürfen von Kranführern erst auf Zeichen des Anschlägers oder eines anderen vom Unternehmer bestimmten Verantwortlichen bewegt werden.
	§ 33 (2)	Zusammenarbeit mehrerer Krane	Zur Verständigung sind erforderlichenfalls Signale zwischen dem Kranführer und dem Verantwortlichen zu vereinbaren. Wird eine Last gemeinsam von mehreren Kranen gehoben, so ist der Arbeitsablauf vorher vom Unternehmer festzulegen und von einem Aufsichtführenden zu überwachen.
	§ 37 (2) Nr. 1	Schrägziehen oder Schleifen von Lasten sowie Bewegen von Fahrzeugen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung	Neben dem grundsätzlichen Verbot dieser Arbeiten sind einige in der Vorschrift näher bezeichnete Ausnahmen zulässig [siehe § 37 (2)]. Bei der Beseitigung von Gefahren bei Betriebsstörungen in Walzwerken müssen – die Krane für die bei diesen Arbeiten auftretenden Kräfte bemessen und eingerichtet sein und – die Arbeiten von einem Aufsichtführenden überwacht werden. Diese Arbeiten müssen nach der Montageanweisung unter Verantwortung eines vom Unternehmer bestimmten Aufsichtführenden durchgeführt werden.
"Fahrzeuge" (VBG 12) vom 1.10.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 35 (2) Nr. 1	Selbständiges Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen	Von dem Mindestalter 18 Jahre darf unter der Voraussetzung zur Ausbildung zum Berufskraftfahrer abgewichen werden, soweit dies zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und u.a. die Aufsicht durch einen vom Unternehmer bestimmten Aufsichts- führenden gewährleistet ist.
	§ 46	Rückwärtsfahren	Der Fahrzeugführer darf nur rückwärts fahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, daß Versicherte nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; sie dürfen während des Einweisens keine andere Tätigkeit ausführen.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
<p>"Hebebühnen" (VBG 14) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1996</p>	§ 44	Zusammenarbeit mehrerer Personen an Hebebühnen	Nur zulässig unter Aufsicht eines vom Unternehmer bestimmten Aufsichtsführenden.
	§ 48 (3)	Fahrbewegungen und gleichzeitige Bewegungen der Arbeitsbühne nur im Zusammenhang mit Montage-, Instandhaltungs- oder ähnlichen Arbeiten an Fahrleitungsanlagen	<p>Nur im Beisein sowie nach Weisung eines Aufsichtsführenden zulässig.</p> <p>Die Arbeitsbühne darf hierbei höchstens bis zu einer Ausladung von 5 m, gemessen von der Begrenzung des Fahrzeuges oder des fahrbaren Untergestells, ausgefahren werden.</p> <p>Zwischen dem Aufsichtsführenden und den beteiligten Personen muß eine gegenseitige Verständigung sichergestellt sein.</p>
	§ 49 (3)	Arbeiten von Hubarbeitsbühnen an oder in der Nähe von ungeschützten aktiven Teilen elektrischer Anlagen	Bei derartigen Arbeiten müssen sich mindestens zwei Personen auf der Arbeitsbühne aufhalten. Dies gilt nicht für Arbeiten geringem Umfangs.
<p>"Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (VBG 15) vom 1.4.1990 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1993</p>	§ 25 (2)	Schweißarbeiten im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2	Jugendliche über 16 Jahre dürfen, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, mit Schweißarbeiten nur unter Aufsicht beschäftigt werden.
	§ 31 Abs. 1 (1), (2)	Schweißarbeiten an Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten oder enthalten haben können	Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß diese Arbeiten unter Aufsicht eines Sachkundigen ausgeführt werden.
	§ 31 Abs. 1 (1), (2)	Arbeiten auf der Netzspannungsseite von Schweißeinrichtungen	Diese Arbeiten dürfen entweder nur von einer Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht ausgeführt werden.
	§ 42 Nr. 1	Schweißarbeiten in Druckluft	Während der Schweißarbeiten muß sich ein Sicherheitsposten ständig bei den Druckgasflaschen aufhalten, in dauernder Sprechverbindung mit den Schweißern stehen und bei Arbeitspausen und Zwischenfällen sofort die Gaszufuhr abstellen.
<p>"Bauaufzüge" (VBG 35) vom 1.4.1983 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993</p>	§ 29 (2)	Selbständiges Bedienen und Warten eines kraftbetriebenen Bauaufzuges	Das Mindestalter 18 Jahre gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.
	§ 32 (2)	Beobachten des Lastaufnahmemittels und der Last während der Fahrt	Der Unternehmer hat durch Einrichtungen oder Maßnahmen (z B. Einweiser) sicherzustellen, daß die Ladestellen genau angefahren werden können.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
<p>Bauarbeiten" (VBG 37) vom 1.4.1977 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom April 1993</p>	§ 4 (2)	Bauarbeiten, allg.	<p>Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtsführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.</p>
	§ 15	Bauarbeiten in Arbeits- oder Verkehrsbereichen in der Nähe des öffentlichen Straßenverkehrs oder benutzter Gleisanlagen	Sicherungsposten oder andere Maßnahmen (Absperrungen, Signaleinrichtungen)
	§ 15a (1), (2)	Baustellenverkehr bei Einschränkung der Sicht des Fahrzeug- oder Maschinenführers auf seinem Fahr- oder Arbeitsbereich bei Fahr- oder Arbeitsbewegungen.	Sicherungsposten oder geeignete Einrichtungen, durch die sichergestellt ist, daß Personen nicht gefährdet werden können.
	§ 16 (2), DA	Bauarbeiten an bestehenden Anlagen	Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. Warnposten zur Absicherung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder in der Nähe von Kran-, Förder- und anderen Maschinenanlagen.
	§ 21, DA	Absperrungen von Gefahrenbereichen, die durch Abbrucharbeiten entstehen	u.a. Aufstellen von Warnposten
	§ 30 (3)	Beräumen von Erd- und Felswänden	Das Überprüfen und Beräumen ist von mindestens zwei fachlich geeigneten Personen durchzuführen
	§ 35 (1), (2)	Bauarbeiten unter Tage, allg.	Jeder belegte Arbeitsplatz muß während jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsführenden überprüft werden. Bei Arbeitsplätzen, die nur mit einer Person belegt sind, muß dies während jeder Schicht mindestens zweimal erfolgen.
	§ 35 (3)	Bauarbeiten unter Tage: Abbrucharbeiten von Hand, Beräumungsarbeiten und Arbeiten zur Hohlraumsicherung	Durchführung dieser Arbeiten von mindestens zwei Personen. Wenn dieses nicht möglich ist, muß sich eine weitere Person in Ruf- oder Sichtweite aufhalten.
	§ 47	Arbeiten in Bohrungen	Während der Arbeiten muß der Aufsichtsführende auf der Baustelle ständig anwesend sein. Die Beaufsichtigung der Arbeitsplätze hat entsprechend § 35 (1) und (2) dieser Unfallverhütungsvorschrift zu erfolgen.
	§ 49		In der Bohrung müssen Beschäftigte durch einen Sicherungsposten am oberen Bohrlochrand ständig beobachtet werden. Zwischen dem Sicherungsposten und den Beschäftigten muß jederzeit eine Verständigung gewährleistet sein.
	§ 62	Arbeiten in Rohrleitungen	An alle geöffneten Rohrzugängen bzw. an obigen Schachteinstiegen muß ein Sicherungsposten eingesetzt sein. Zwischen dem Sicherungsposten und den Beschäftigten in der Rohrleitung muß jederzeit eine Verständigung gewährleistet sein.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
	§ 71 § 72 (2)	Arbeiten in Rohrleitungen mit einem Lichtmaß bis 800 mm Einfahren in Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung mit Rollenwagen ohne Seilführung	Während der Arbeiten muß der Aufsichtsführende ständig im Bereich der Arbeitsstelle anwesend sein. Abweichend von § 72 (1) zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - ein weiterer Beschäftigter gleichzeitig mit in die Leitung einfährt, - der Aufsichtsführende über einschlägige Erfahrungen verfügt, - der Aufsichtsführende sich überzeugt hat, daß die Befahrung gefahrlos möglich ist, - die Rohrleitung nur in einer Richtung befahren wird.
"Arbeiten im Bereich von Gleisen" (VBG 38a) vom 1.10. 1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994	§ 5 § 6 (1)	Arbeiten im Bereich von Gleisen	Sicherung durch Sicherungsposten, wenn nicht Maßnahmen nach § 5 Abs. 1, Nr. 1, 2 oder 4 getroffen sind. Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen: Sicherungsmaßnahmen nach § 5 (1) sind nicht erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> - für einzelne besonders unterwiesene Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten und - für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte, von denen einer die Sicherung übernimmt, wenn die sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen bestimmte Anforderungen erfüllen.
"Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues (Erdbaumaschinen)" (VBG 40) vom 1.4.1976 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993	§ 35	Führen von Erdbaumaschinen ohne ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich	Einweisung des Maschinenführers durch einen Einweiser, sofern der Fahr- und Arbeitsbereich nicht durch eine feste Absperrung gesichert ist Anforderungen an Einweiser: <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz nur zuverlässiger Personen als Einweiser nach erfolgter Unterrichtung zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Aufgaben - Zwischen Maschinenführer und Einweiser vereinbarte Signale zur Verständigung dürfen nur von diesen beiden gegeben werden; - Einweiser muß gut erkennbar sein und sich im Blickfeld des Maschinenführers aufhalten.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
"Steinbrüche, Gräbereien und Halden" (VBG 42) mit Durchführungsanweisungen vom 1.4.1998	§ 18	Arbeiten, allg.	Besetzte Arbeitsplätze müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einem Aufsichtsführenden aufgesucht werden.
	§ 19	Arbeiten von Hand in oder vor Abraum- und Abbauwänden Herstellen von Bohrlöchern am Fuße von Abraum- und Abbauwänden	Beschäftigung von mindestens zwei Personen oder Aufenthalt wenigstens einer zweiten Person im Sichtbereich. Aufenthalt wenigstens einer zweiten Person im Sichtbereich. Dies gilt nicht, wenn Bohrmaschinen eingesetzt werden, die ein Führerhaus mit Steinschlagschutzdach besitzen und mit einer Anbohrhilfe ausgerüstet sind.
"Sprengarbeiten" (VBG 46) vom 1.4.1985 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994	§ 5 (2)	Befördern von Sprengstoffen und Zündmitteln innerhalb der Betriebsstätte, Laden (Einbringen von Sprengstoffen), Aufbringen von Besatz, Helfen beim Beseitigen von Versagern	Beschäftigung von Spreng Helfern mit den genannten Tätigkeiten nur unter ständiger Aufsicht von Sprengberechtigten zulässig.
	§ 5 (4)	Anfertigen von Schlagpatronen, Herstellen von Zündanlagen	Sprenghelfer, die sich in der praktischen Ausbildung zum Sprengberechtigten befinden, dürfen unter ständiger Aufsicht von Sprengberechtigten die genannten Tätigkeiten zusätzlich ausführen. Beaufsichtigung durch den verantwortlichen Leiter.
	§ 53 (3)	Herrichten und Einbringen der Ladung sowie das Herstellen der Zündanlage.	Das Laden und Besetzen kann auch ein Sprengberechtigter nach den Anweisungen des verantwortlichen Leiters vornehmen bzw. Beaufsichtigen. Der verantwortliche Leiter muß aber jederzeit erreichbar sein.
	§ 78 (3), (4)	Einsatz von Tauchern bei Sprengarbeiten unter Wasser	Der verantwortliche Leiter hat die Tauchstelle während des Tauchganges, in dem die Sprengladung angebracht wird, zu beobachten, insbesondere das Abläufen der Zündleitung und den Ausstieg des Tauchers. Dabei darf er sich nicht mit anderen Aufgaben befassen. Die Aufgaben nach Abs. 3 müssen auf den Taucheinsatzleiter übertragen werden, wenn der verantwortliche Leiter die Sprengladung anbringt.
"Schacht- und Drehrohröfen" (VBG 47a) vom 1.10.1971 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1971	§ 83 (4)	Laden mehrerer Bohrlöcher bei Sprengungen in heißen Massen	Einbringen der Sprengladungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Sprengberechtigten auf Kommando und möglichst gleichzeitig.
	§ 17	Instandsetzungs- oder Bauarbeiten auf der Beschickungsbühne	Ausführung nur unter ständiger Beobachtung durch eine zweite Person.
	§ 20	Herausbrechen von Ofenansätzen und -mauerwerk von Hand	Die Abbruchstelle muß von einer Person beobachtet werden.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
<p>"Strahlarbeiten" (VBG 48) vom 1.10. 1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1994</p>	<p>§ 6 (1) § 15 (2), DA</p>	<p>Freistrahlarbeiten</p>	<p>Soweit beim Umgang mit Strahlgeräten, -maschinen und -anlagen die Betriebsverhältnisse es erfordern, hat der Unternehmer sicherzustellen, daß im Gefahrfall jederzeit zum Schutze der Versicherten, die an der Strahlmittelaustrittsdüse oder im Einwirkungs- oder Gefahrbereich beschäftigt sind, eingegriffen werden kann.</p> <p>Bei fehlendem Sichtkontakt zwischen Maschinenführer und Freistrahlern müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine fortwährende Verständigung ermöglichen (z.B. Funk, personengebundene Gegensprecheinrichtung).</p>
<p>"Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern" (VBG 87) vom 1.10.1994 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom 1.10.1994</p>	<p>§ 8</p>	<p>Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern</p>	<p>Soweit es beim Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern die Betriebsverhältnisse erfordern, hat der Unternehmer durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen, daß im Gefahrfall jederzeit zum Schutze der Versicherten, die an Spritzeinrichtungen oder im Einwirkungs- oder Gefahrbereich von Spritzeinrichtungen beschäftigt sind, eingegriffen werden kann.</p> <p>(An Einzelarbeitsplätze können z.B. organisatorische Maßnahmen darin bestehen, daß Personen-Notsignalanlagen oder Sprechfunk mit jederzeitiger Funkverbindung eingesetzt werden.)</p>
<p>"Silos" (VBG 112) vom 1.10.1989 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungs- anweisungen vom Oktober 1990</p>	<p>§ 13 (1), (3)</p>	<p>Einsteigen oder Einfahren in Silos zur Beseitigung von Stauungen oder zur Durchführung betriebsmäßiger Arbeiten (Allgemein)</p>	<p>Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß diese Tätigkeiten durch einen Aufsichtführenden überwacht werden. Hierzu hat der Aufsichtführende vor dem Einsteigen oder Einfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - sicherzustellen, daß die Füll- und die Mischeinrichtung – beim Einsteigen auch die Entnahmeeinrichtung – abgestellt und gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Ingangsetzen gesichert sind; - Zusatzeinrichtungen, von denen Gefahren ausgehen können, abzustellen bzw. zu sichern; - eine Erlaubnis für das Einsteigen oder Einfahren zu erteilen. Diese muß bei Silos, in denen sehr giftige, mindergiftige, ätzende, reizende, krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gase, Dämpfe oder Stäube vorhanden sein oder sich bilden können, oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann, schriftlich erteilt werden. <p>Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - während des Aufenthaltes von Versicherten in Silos außen ständig ein Beobachter anwesend ist, - Versicherte während ihres Aufenthaltes in Silos von außen ständig beobachtet werden, soweit es die Sichtverhältnisse erlauben und - zwischen diesen Versicherten und dem Beobachter jederzeit eine einwandfreie Verständigung gewährleistet ist.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
	§ 14 (1), (2)	Einsteigen in Silos	Versicherte, die in Silos einsteigen, müssen solange angeseilt sein, bis sie wieder ausgestiegen sind. Der Aufsichtführende nach § 13 Abs. 1 hat sicherzustellen, daß – Versicherte, die in Silos einsteigen, solange von außen am straffen Seil gehalten werden, bis sie wieder ausgestiegen sind – das Seil außerhalb des Silos zusätzlich befestigt ist.
	§15 (4)	Einfahren in Silos	Versicherte, die Einfahreinrichtungen betätigen, dürfen deren Steuerstand vom Beginn des Einfahrens an bis zur Beendigung des Ausfahrens nicht verlassen.
"Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" (VBG 113) vom 1.10.1991 i.d.F. vom 1.1.1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1991	§ 4 (4)	Arbeiten im Rahmen einer Beauftragung von Fremdunternehmen	Ständige Überwachung der Arbeiten durch Aufsichtführende
"Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (ZH 1/77), Ausg. April 1991	10.1.1	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	Die Beschäftigten müssen mit einem zuverlässigen, außerhalb der Behälter und engen Räume stehenden Sicherungsposten jederzeit in Kontakt stehen. Abweichende Regelungen siehe Abschnitt 10.1.3
"Sicherheitslehrbrief für Gabelstaplerfahrer" (ZH 1/92), Ausg. 1997	7.4.1 7.4.2	Fahren mit großen Lasten und Befahren von Steigungen, wenn die Sicht durch die Last versperrt ist	Der Fahrer muß einen Einweiser zu Hilfe nehmen.
"Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" (ZH 1/112), Ausg. 1996	11.13.5	Schweiß- und andere Feuerarbeiten in brandgefährdeten Bereichen	Die Anwesenheit einer zweiten Person als Brandwache ist erforderlich.
"Sicherheitsregeln für die Fahrzeug-Instandhaltung" (ZH 1/454), Ausg. April 1994	5.4.3	Rückwärtsfahren von Fahrzeugen, aus denen die Sicht nach rückwärts beschränkt ist	Können beim Rückwärtsfahren Personen gefährdet werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Rückwärtsfahrt durch Einweiser gesichert wird.

Regelwerk	Bestimmung	Arbeit/Tätigkeit	Maßnahmen/Bedingungen
"Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel" (ZH 1/461), Ausg. Oktober 1989	5.1.2 5.1.3.2	Betrieb eines Personenaufnahmemittels	Für die einwandfreie Durchführung des Betriebes hat der Unternehmer einen Aufsichtführenden zu bestimmen; auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist dieser zu benennen. Der Aufsichtführende muß weisungsbefugt sein und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des Betriebes von Personenaufnahmemitteln haben. Der Hebezeugführer darf den Steuerstand seines Hebezeuges nicht verlassen, solange das Personenaufnahmemittel besetzt ist. Der Betrieb ist möglichst so einzurichten, daß der Hebezeugführer das Personenaufnahmemittel in allen Stellungen gut beobachten kann. Zur Verständigung sind eindeutige und deutlich wahrzunehmende Zeichen zu vereinbaren. Verwechslungen in der Verständigung müssen ausgeschlossen sein. Die Verständigung kann durch Einweiser, Funksprechverkehr, Rücksprechverkehr und dgl. vorgenommen werden.
	5.6.1	Verfahren von Aufhängungen	Beim Verfahren von Aufhängungen müssen Einweiser eingesetzt werden, wenn sich die Fahrbahnen der Aufhängungen in Arbeits- und Verkehrsbereichen befinden und von den Steuerständen der Fahrtriebe aus nicht eingesehen werden können.
	5.7.2	Personenbeförderung durch Öffnungen, deren Weite kleiner als der Durchmesser des Personenförderkorbes zzgl. einem allseitigen Sicherheitsabstand von 50 cm ist.	Für die Personenbeförderung durch diese Öffnungen hat der Aufsichtführende Warnposten schriftlich zu benennen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn Durchfahröffnungen mit Kamera und Monitor überwacht werden. Der Hebezeugführer muß eine Sprechverbindung zu den Anschlägern und den Warnposten haben.
"Richtlinien für Schiebebühnen, Absetzwagen, Ofen- und Härtewagen" (ZH 1/496), Ausg. Dezember 1973	5.4	Bewegen von Schiebebühnen und Fahrzeugen	Ist der Fahrbereich nicht zu überblicken, so muß eine zweite Person zur Beobachtung und Sicherung des Fahrweges eingesetzt werden.
"Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (ZH 1/701), Ausg. Oktober 1996	3.4.1.4	Arbeiten mit Isoliergeräten	Abhängig von den bestehenden Gefährdungen können zur Sicherung des Gerätträgers folgende Maßnahmen erforderlich sein: <ul style="list-style-type: none"> - Ein Sicherungsposten beobachtet von außerhalb des Gefahrenbereiches die Gerätträger oder bleibt mit ihnen auf andere Weise in Verbindung (z.B. Sicherheitsleine, Rufverbindung, Funk, Telefon). - Der Sicherungsposten muß, ohne seinen Standort zu verlassen, Hilfe herbeirufen können. - In besonderen Fällen sind ein oder mehrere Sicherungsposten mit griffbarem, frei tragbarem Isoliergerät außerhalb des Gefahrenbereiches bereitzustellen. Der Einsatz ist im Einzelfall (Erlaubnisschein) festzulegen.